

06/2020

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

72. JAHRGANG

- Uwe Zimmermann, Florian Schilling, Reform der Grundsteuer
- Uwe Zimmermann, Florian Schilling, Grundsteuer C: Mit neuer Steuer gegen den Wohnungsmangel?
- Marius Vogten, Sascha Preuß, Dr. Philipp Wilfert, Mats Rickert, Mit Fördermitteln zur klimafreundlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Daniel Kiewitz, Verkehrssicherungspflichten an Badestellen

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
GEMEINDETAG

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

72. Jahrgang · Juni 2020

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 42, gültig ab 1. Januar 2020.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. 8,15 € Versandkosten.  
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Badestelle Borgstedt mit Rader Hochbrücke im Hintergrund  
Foto: Hans-Claus Schnack, Klein Wittensee

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Uwe Zimmermann, Florian Schilling  
Reform der Grundsteuer ..... 158

Uwe Zimmermann, Florian Schilling  
Grundsteuer C: Mit neuer Steuer  
gegen den Wohnungsmangel?..... 160

Marius Vogten, Sascha Preuß,  
Dr. Philipp Wilfert, Mats Rickert  
Mit Fördermitteln zur klimafreundlichen  
Abwasserbehandlungsanlage..... 162

Daniel Kiewitz  
Verkehrssicherungspflichten an  
Badestellen..... 164

### Rechtsprechungsberichte

VG Mainz:  
Gemeinde darf Vorkaufsrecht für  
Wohnbauland nicht zu bloßer  
Bevorratung ausüben..... 172

VK Thüringen zur Angabe  
„gleichwertige Produkte“ im  
Vergabeverfahren ..... 172

### Aus der Rechtsprechung

Wettbewerbsverstoß: Gebot der  
Staatsferne der Presse als  
Marktverhaltensregelung; Umfang und  
Grenzen des Gebots der Staatsferne  
der Presse bei gemeindlichen  
Publikationen  
Urteil des LG Dortmund vom  
8. November 2019  
-3 O 262/17- ..... 173

Aus dem Landesverband..... 177

Gemeinden und ihre Feuerwehr ..... 179

Pressemitteilungen..... 180

Personalnachrichten ..... 181

Buchbesprechungen..... 182

## Reform der Grundsteuer

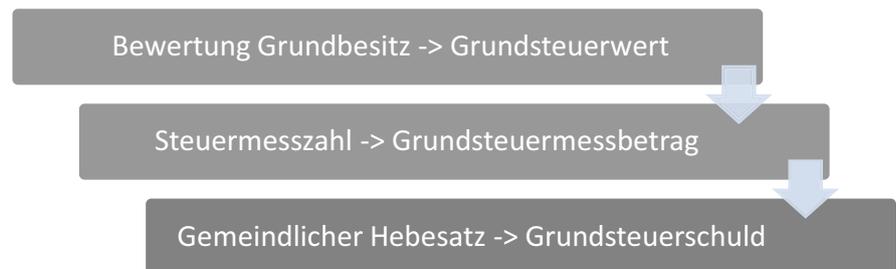
Uwe Zimmermann, stv. Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
Florian Schilling, Referatsleiter für Kommunalfinanzen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

### 1. Einleitung

Nach über einem Vierteljahrhundert währender Diskussionen und Verhandlungen über eine Reform der Grundsteuer hat der Deutsche Bundestag am 18. Oktober 2019 endlich eine Reform beschlossen. Die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 8. November 2019. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten konnte die Reformgesetzgebung im Bundesgesetzblatt fristgerecht bis zum 31. Dezember 2019 verkündet werden. Damit ist die Grundsteuerreform aber noch nicht zu Ende. Die zweite vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur Umsetzung der beschlossenen Reform bis spätestens Ende 2024 wird nämlich nicht weniger anspruchsvoll werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann nach neuem Recht erhoben, bis dahin kann das bisherige Recht noch Übergangsweise angewendet werden. Welches neue Bewertungs- und Grundsteuerrecht angewendet wird, wird nun maßgeblich in der Hand der Bundesländer liegen. Denn es wird zwar ein neues bundeseinheitliches Recht dazu geben. Von diesem werden die Bundesländer aber abweichen können, die Kompetenz dazu wurde eigens dafür durch eine Änderung des Grundgesetzes eröffnet.

Die Durchführung der Hauptfeststellung mit den Neubewertungen soll und muss eine Aufgabe der Landesfinanzverwaltung bleiben. Die neuen Grundsteuerwerte für die rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten sind bis Ende des Jahres 2023 zu ermitteln. Nur dann haben die Städte und Gemeinden ausreichend Zeit, ihre Grundsteuerhebesätze anzupassen. Bewertungsstichtag für die 1. Hauptfeststellung nach neuem Recht ist der 1. Januar 2022, in der Folge ist eine neue Hauptfeststellung alle sieben Jahre vorgesehen. Jeder Grundsteuerpflichtige wird zunächst eine (einfache) Steuererklärung abgeben müssen. Künftig soll dies dann weitestgehend automationsgestützt erfolgen.

Am dreistufigen Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer wird festgehalten. Zunächst ermitteln die Finanzämter den Grundsteuerwert, auf den dann eine Steuermesszahl angewendet wird, dann wendet jede Gemeinde individuell ihren eigen-



nen Hebesatz an. Auch in Zukunft werden die kommunalen Steuerämter also nicht den Grundbesitz bewerten müssen. Die neue bundeseinheitliche Steuermesszahl, gegenwärtig grundsätzlich noch 0,35 Prozent, wird stark auf nur noch 0,034 Prozent abgesenkt. Dies dürfte dazu führen, dass die Mehrzahl der Gemeinden ihren Grundsteuerhebesatz werden anheben müssen, nur um den Status quo des Grundsteueraufkommens zu wahren. Diesen Effekt lehnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund ab und fordert eine Revisionsklausel für die Steuermesszahl, damit die gemeindlichen Hebesätze soweit möglich stabil gehalten werden können.

Einige Bundesländer ziehen in Erwägung, nach Abschluss der Neubewertungen gemeinschaftlich Grundsteuerhebesätze als Empfehlung zu veröffentlichen. Dadurch soll aktiv zum Ziel der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform und deren Vermittelbarkeit beigetragen werden. Solche empfohlenen Richthebesätze dürfen aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes jedenfalls keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Und es muss möglich bleiben, dass aus anderen Gründen als der Grundsteuerreform die Gemeinden ihren Grundsteuerhebesatz anpassen können, zum Beispiel um einen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten oder von der Bürgerschaft gewünschte weitere Investitionen in die kommunale Infrastruktur tätigen zu können.

### 2. Grundsteuer A

Die Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt über ein typisiertes Ertragswertverfahren. Wohn-

bzw. gewerblichem Zweck dienende Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden künftig über die Grundsteuer B veranlagt. Man geht hier von einer Aufkommensverlagerung von rund 100 Mio. Euro von der Grundsteuer A zur Grundsteuer B aus.

Maßgeblich für den Reinertrag sind die Fläche und die Nutzungsart. Je Nutzungsart ist ein Festbetrag je Flächeneinheit festgesetzt. Die summierten Reinerträge werden dann mit einem einheitlichen Faktor kapitalisiert. Auf diesen Grundsteuerwert findet dann zunächst die Steuermesszahl und dann der gemeindliche Hebesatz Anwendung.

Standortflächen von Windkraftanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen künftig immer der Grundsteuer A zugerechnet werden. Diese Flächen werden dabei mit einem erhöhenden Bewertungsfaktor berücksichtigt.

### 3. Grundsteuer B

Bei der Grundsteuer B ist zunächst zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken und dann der Nutzungsart zu unterscheiden.

Das Grundvermögen unbebauter Grundstücke ergibt sich aus dem Produkt von Grundstücksfläche und Bodenrichtwert. Der Grundsteuerwert bebauter Wohngrundstücken wird nach dem Ertragswertverfahren ermittelt und setzt sich aus einer Boden- und einer Gebäudekomponente zusammen. Die Bodenkomponente resultiert aus der Fläche und dem abgezinsten Bodenrichtwert. Durch die Abzinsung soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Bodenrichtwerte nicht treibender Faktor der letztlichen Grundsteuerhöhe werden. Maßgebend für die Bewertung der Gebäudekomponente ist neben der Fläche die durchschnittliche monatliche Nettokaltmiete. Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr werden dabei miteinbezogen (siehe Tabelle nächste Seite). Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes wird



te Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort versäumt. Ein solcher Gewinnabführungsvertrag liegt in der Regel auf kommunaler Ebene nämlich nicht vor. Hier muss daher noch nachgesteuert werden. Ergänzend zum Gesetzesentwurf hat der Bundestag eine Ermäßigung der Steuermesszahl um 10 Prozent für bebaute Grundstücke beschlossen, sofern sich auf dem Grundstück Baudenkmäler im Sinne des jeweiligen Landesdenkmal-

schutzgesetzes befinden. Bei bebauten Nichtwohngrundstücken kommt ein typisiertes Sachwertverfahren zur Anwendung. Die Bodenkomponente ergibt sich aus der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Der Wert des Gebäudes wird anhand der Fläche und der durchschnittlichen Normalherstellungskosten, die sich

wiederum nach Gebäudeart und Baujahr unterscheiden, ermittelt.

#### 4. Bewertung

Mit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers wurde endlich der Weg für die notwendige Reform der Grundsteuer geebnet. Ansonsten wären den Gemeinden über 14,5 Milliarden Euro Grundsteuereinnahmen im Jahr weggefallen – gleichbedeutend mit einer kommunalen Finanzkrise ohne Beispiel.

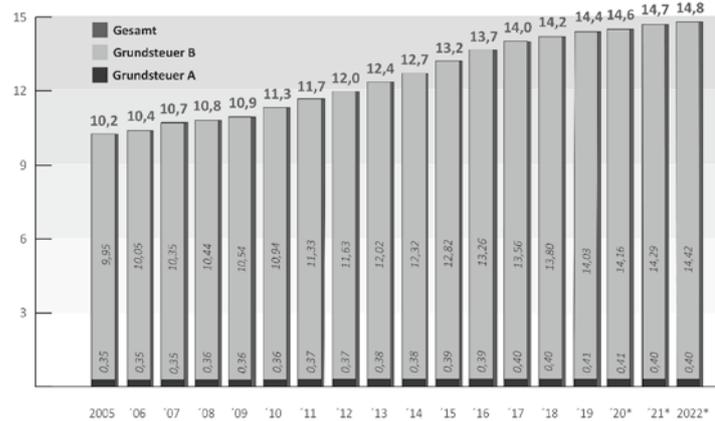
Das Reformmodell selbst sowie die Grundgesetzänderungen zur Gesetzgebungskompetenz und Länderöffnungsklausel sind als nötiger politischer Kompromiss zu sehen, um die Grundsteuer auf eine neue rechtssichere Basis zu stellen. Eine bundeseinheitliche Lösung ohne Länderöffnungsklausel wäre im Sinne der Einheitlichkeit vorzugsweise gewesen, der nun beschlossene Kompromiss stellt

es Zu- oder Abschläge in Abhängigkeit von der jeweiligen Mietstufe (von Mietniveaustufe 1 -22,5 % bis Mietniveaustufe 6 und höher +32,5 %) geben.

Auf den so ermittelten Grundsteuerwert findet dann wie gewohnt die bundeseinheitliche Steuermesszahl Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz einen Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent bei sozialem Wohnungsbau und kommunalem beziehungsweise genossenschaftlichem Wohnen vorsieht. Einschränkend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Messzahl-Abschlag für kommunale Wohnungsunternehmen einen Gewinnabführungsvertrag mit der jeweiligen Eigentümer-Gemeinde voraussetzt. Leider hat der Gesetzgeber hier eine vom DStGB geforder-

### GRUNDSTEUER 2005–2022

Angaben in Mrd. Euro



Quellen: Statistisches Bundesamt, \*AK Steuerschätzungen (Mai 2020); Grafik: DStGB 2020

Monatliche Nettokaltmieten in Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Schleswig-Holstein nach Anlage 39 (zu § 254 Abs. 2) – Wertverhältnisse zum 1. Januar 2022						
Gebäudeart	Wohnfläche	Baujahr des Gebäudes				
		bis 1948	1949 bis 1978	1979 bis 1990	1991 bis 2000	ab 2001
Einfamilienhaus	<60m <sup>2</sup>	6,57	6,90	7,00	7,20	7,64
	60m <sup>2</sup> - <100m <sup>2</sup>	5,69	5,97	6,05	6,23	6,62
	≥100m <sup>2</sup>	5,71	5,99	6,08	6,25	6,64
Zweifamilienhaus	<60m <sup>2</sup>	6,79	7,12	7,24	7,45	7,90
	60m <sup>2</sup> - <100m <sup>2</sup>	5,75	6,04	6,13	6,31	6,69
	≥100m <sup>2</sup>	5,55	5,82	5,91	6,08	6,45
Mietwohngrundstück	<60m <sup>2</sup>	6,80	7,15	7,26	7,46	7,92
	60m <sup>2</sup> - <100m <sup>2</sup>	6,12	6,43	6,53	6,71	7,12
	≥100m <sup>2</sup>	6,03	6,33	6,43	6,61	7,03

aber einen gangbaren Weg dar. Positiv hervorzuheben ist, dass das Reformmodell Wertkomponenten aus Grundstücksfläche und Gebäude umfasst. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit wie Gerechtigkeit der Steuer.

Mit der Verkündung des Reformgesetzes im Bundesgesetzblatt greift bekanntermaßen die zweite Frist des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung. Bis Ende 2024 können übergangsweise dann noch die alten Einheitswerte angewendet werden, ab dem 1. Januar 2025 muss die Grundsteuer dann nach neuem Recht erhoben werden. Die Landesfinanzverwaltungen sind aufgefordert, das neue Bewertungs- und Grundsteuermodell zügig umzusetzen. Deren Personal- und Sachkapazitäten müssen von den Bundesländern dringend zur Erledigung dieser gewaltigen Aufgabe entsprechend angepasst und gestärkt werden. Abweichende Länderregelungen werden die gewünschte bundes-

einheitliche Digitalisierung der Grundbesteuerung weiter erschweren, aber auch dieser Herausforderung wird man sich in den Ländern nun stellen müssen. Damit die Städte und Gemeinden ihre Hebesätze rechtzeitig anpassen können und die bundeseinheitliche Steuermesszahl evaluiert und gegebenenfalls nach-

justiert werden kann, sind die Neubewertungen bis Ende 2023 abzuschließen. Das Ziel der Digitalisierung der Grundsteuer darf dabei nicht aus dem Blick verloren werden. Die Gemeinden müssen rechtzeitig die neuen Grundsteuerermessbescheide digital und mit den nötigen Formaten und Schnittstellen von der Landes-

finanzverwaltung so übermittelt bekommen, dass sie diese weiterverarbeiten und die neuen Grundsteuerbescheide generieren können. Zudem müssen die Gemeinden Zugang zu den Bewertungsdaten der neuen Grundsteuerermessbescheide bekommen, um diese entsprechend erklären und nachhalten zu können.

## Grundsteuer C: Mit neuer Steuer gegen den Wohnungsmangel?

Uwe Zimmermann, stv. Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
Florian Schilling, Referatsleiter für Kommunalfinanzen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

**Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2025 für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen**

Im Rahmen der Reform der Grundsteuer Ende des Jahres 2019 wurde auch ein Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung beschlossen. Mit der damit einhergehenden Einführung einer sogenannten Grundsteuer C erhalten die Städte und Gemeinden ein weiteres Instrument, um aus städtebaulichen Gründen der Grundstückspekulation entgegenwirken zu können und Anreize für die Bebauung baureifer Grundstücke zu setzen.

Die Grundsteuer C ist aber kein Allheilmittel, sondern lediglich ein Werkzeug von vielen, um der Wohnungsknappheit in Boom-Regionen Herr zu werden. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Grundsteuer C von Städten und Gemeinden erst zum Jahr 2025 eingeführt werden kann.

### Fehlende Wohnungen

In Deutschland haben wir aktuell einen Bedarf an rund 350.000 bis 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr. Dem kommen die im Jahr 2018 genehmigten 347.300 Wohnungen zwar sehr nahe, doch entscheidend sind nicht die genehmigten, sondern die letztlich fertiggestellten Wohnungen. Und hier waren es 2018 dann „nur“ 287.000 Wohnungen. Folge sind stark steigende Mieten in attraktiven und stark nachgefragten Städten und Gemeinden.

Um den oft titulierten „Mietenwahnsinn“ zu stoppen, muss zum einen mehr und schneller gebaut werden, zum anderen

müssen überflüssige Standards, die das Bauen immer weiter verteuert haben, reduziert werden. Ein Instrument zur Mobilisierung von Bauland kann dabei die Grundsteuer C sein. Auch in kleineren Städten und Gemeinden gibt es Probleme auf dem Wohnungsmarkt, auch dort wird die Grundsteuer C als Instrument einsetzbar sein. Um einen möglichst großen Effekt erzielen zu können, wird es sinnvoll und nötig sein, die Grundsteuer C mit anderen Instrumenten gemeinsam einzusetzen.

### Erhebung ab 2025

Die neue Grundsteuer C wird nach dem Stand der Dinge erst-mals im Jahr 2025 erhoben werden können. Eine frühere Einführung wäre mit Blick auf den akuten Wohnraumbedarf zwar wünschenswert, stünde verfassungsrechtlich aber auf zu dünnem Eis.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht im April 2018 das Bewertungsrecht und damit die darauf basierende Grundbesteuerung aufgrund von über Jahrzehnte hinweg entstandener Werteverzerrung für die Zeit nach dem 1. Januar 2002 für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz erklärt. Eine Fortgeltung des bestehenden Rechts bis spätestens 31. Dezember 2024 wurde nur aufgrund der enormen fiskalischen Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen gewährt.

Die neue Grundsteuer C - die steuerfachlich und finanzverfassungsrechtlich keine neue Steuer ist, sondern nur ein neuartiges besonderes Hebesatzrecht darstellt - würde bei einer früheren Einführung auf den veralteten und letztlich für verfassungswidrig erklärten Einheitswerten beruhen. Dass bei der Grundsteuer C die Fortgeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts

greifen würde, kann angezweifelt werden.

### Anwendbarkeit der Steuer

Die beschlossene gesetzliche Regelung zur Grundsteuer C eröffnet Städten und Gemeinden die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen auf baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz anwenden zu können. Unbebaute Grundstücke sind nach § 246 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder etwaige Gebäude auf Dauer keiner Nutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen auch zerstörte oder zerfallene Gebäude, wenn auf Dauer kein benutzbarer Raum vorhanden ist. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, ist der bezugsfertige Teil bereits als benutzbares Gebäude anzusehen. Baureif sind diese Grundstücke, wenn diese „nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten“. Dies gilt unbeachtlich einer sofortigen Bebauung entgegenstehender zivilrechtlicher Gründe oder einer noch nicht erteilten Baugenehmigung.

### Keine Gebietseinschränkung

Besonders hervorzuheben ist, dass alle Städte und Gemeinden aus „städtebaulichen Gründen“ auf baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz anwenden können. Der vom Bundeskabinett ursprünglich beschlossene Gesetzesentwurf sah noch eine Einschränkung der Anwendung der Grundsteuer C auf „Gebiete mit besonderem Wohnraumbedarf“ vor. Der Bundesgesetzgeber ist der Kritik des Deutschen Städte- und Gemeindebundes an dieser wenig zielführenden Einschränkung gefolgt.

Zu städtebaulichen Gründen zählen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen wie die Stärkung der Innenentwicklung. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches kann die Grundsteuer C auch für kleinere Gemeinden ein interessantes stadtplanerisches Instrument sein.

## Zonierung auf Gebiete

Positiv ist ferner, dass eine Zonierung der Grundsteuer C auf bestimmte Gebiete der Stadt oder Gemeinde möglich ist. Eine Zonierung ist im Übrigen auch vorgeschrieben, sofern die von der Stadt oder Gemeinde bestimmten städtebaulichen Gründe nur für einen bestimmten Stadt- oder Gemeindeteil vorliegen. Grundsätzlich gilt, dass der Teil, wo die Grundsteuer C angewendet werden soll, mindestens zehn Prozent des gesamten Stadt- oder Gemeindegebiets ausmacht.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung kann die jeweils örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde ab dem Jahr 2025 nach pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob aus städtebaulichen Gründen eine sogenannte Grundsteuer C auf baureife Grundstücke erhoben und welche steuerliche Belastung im Rahmen der verfassungsmäßigen Vorgaben den betroffenen Grundstückseigentümern auferlegt werden soll.

Die städtebaulichen Erwägungen sind durch die Stadt oder Gemeinde in einer Allgemeinverfügung nachvollziehbar darzustellen und die Wahl des Gebiets, auf

das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, ist zu begründen<sup>1</sup>. Der besondere Hebesatz für die Grundsteuer C ist in der gesetzlichen Regelung nach oben nicht limitiert. Begrenzungen für diesen werden den allgemeinen steuerrechtlichen Prinzipien, insbesondere dem Übermaßverbot, folgen.

## Frage der Verfassungsmäßigkeit

Schon heute ist - verfassungsrechtlich - umstritten, ob die Grundsteuer C den gerichtlichen Prüfungen standhalten wird. Dafür spricht jedoch einiges. Es gibt rechtshistorisch in der Bundesrepublik Deutschland ein Vorbild für die neue Grundsteuer C. In den Jahren 1961 und 1962 wurde von den Städten und Gemeinden die sogenannte Baulandsteuer erhoben, die dann allerdings wieder abgeschafft wurde<sup>2</sup>. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 19. April 1968<sup>3</sup> die Vorschriften über diese Baulandsteuer für die Jahre 1961 und 1962 als verfassungsgemäß angesehen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache blieb aus, da die Steuer aufgehoben wurde, noch bevor ein Verfahren beginnen konnte<sup>4</sup>.

Das Gesetz zur Änderung des Grundsteu-

ergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung, mit dem die Grundsteuer C eingeführt wird, ermöglicht den Städten und Gemeinden

- <sup>1</sup> vgl. hierzu auch BTDRs. 19/16698 vom 22.01.2020
- <sup>2</sup> vgl. die Parlamentsdokumentation, u. a. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes – Bundestagsdrucksache IV/924 – vom 23. April 1964, zu Bundestagsdrucksache IV/2142, sowie Stenografischer Bericht über die 64. Sitzung des Deutschen Bundestages, Bonn, 13. März 1963, S. 2996 ff., Plenarprotokoll-Nr.: IV/64, sowie die 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, Bonn, 29. April 1964, S. 5973 f., Plenarprotokoll-Nr.: IV/124, aktuell BTDRs. 19/16698
- <sup>3</sup> Urteil des Bundesfinanzhofes vom 19. April 1968 – III R 78/67 –
- <sup>4</sup> BVerfG-Beschluss vom 17. Dezember 1968 – 1 BvR 533/68



Partner  
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt  
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter  
[www.hansewerk.com/  
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)  
und finden Sie Ihren  
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

## Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.

 Hanse  
Werk

Mehr Energie. Weniger CO<sub>2</sub>



Ihr Partner für CO<sub>2</sub>-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

auf der Grundlage einer gleichheitsgerechten Neubewertung des Grundbesitzes diese Steuer zu erheben. Vom

rechtlichen Bestand der Grundsteuer C wird man ausgehen können. Ob sie die gewünschten städtebaulichen Zielset-

zungen - rechtzeitig - wird erfüllen können, wird die Praxis zeigen müssen.

## Mit Fördermitteln zur klimafreundlichen Abwasserbehandlungsanlage

Marius Vogten<sup>1</sup>, Sascha Preuß<sup>2</sup>, Dr. Philipp Wilfert<sup>1</sup>, Mats Rickert<sup>2</sup>

<sup>1</sup> PP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH

<sup>2</sup> IPP ESN Power Engineering GmbH

Weitestgehend klimaneutral bis 2050 – so hat es die Bundesregierung einst in ihrem Klimaschutzfahrplan für Deutschland beschlossen. Große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen sind dabei nicht nur auf Bund- und Länderebene, sondern auch im kommunalen Umfeld zu finden. Was zunächst eine große Herausforderung für Kommunen bedeutet, bietet aber auch Chancen, Kosten einzusparen und Haushalte zu entlasten – nicht zuletzt dank umfassender Förderprogramme.

Mehr als 4.200 Gigawattstunden (GWh) elektrische Energie investieren Kommunen jährlich, um die rund 10.000 Abwasserbehandlungsanlagen in Deutschland am Laufen zu halten – das entspricht in etwa dem Strombedarf von 840.000 Vier-Personen-Haushalten und gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten einer Treibhausgasemission von 2,36 Millionen Tonnen pro Jahr. Dabei ist der Energiebedarf einer Kläranlage zu einem Großteil abhängig von der erreichten Energieeffizienz. Die technischen Einrichtungen, Motoren und Antriebe, sind ständig im Einsatz und daher robust und langlebig, nicht selten allerdings auch schon in die Jahre gekommen. Doch bei welchen Komponenten ist ein Austausch sinnvoll? Wie lässt sich der Energiebedarf der Kläranlage senken, der Haushalt entlasten und gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz leisten? Fragen, die sich auch Uwe Krüger, Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes Region Heide (AZV Heide), und Karsten Voss, Geschäftsführer des AZV Heide, stellen, denn auch hier ist die Kläranlage mit rund 2,4 Megawattstunden (MWh) im Jahr einer der größten Energieverbraucher der Stadt.

### Kläranlage Heide: Aushängeschild des AZV Heide

In der Kläranlage des AZV Heide mit einem Einwohnergleichwert von etwa 40.000 Einwohnern (EW) wird das Schmutzwasser der Stadt und der umliegenden Gemeinden Wöhrden, Lohe-Rickelshof und Nordhastedt gereinigt. Die

Anlage verfügt über eine eigene Faulung, Schlammwässerung und eine Filtration im Ablauf für eine zusätzliche Entfernung von Phosphat. Wie in jeder Kläranlage mit bakterieller Stickstoffelimination durch Nitrifikation und Denitrifikation im

den muss: Die Maßnahme „Erneuerung der Belüftung“ senkt den Energiebedarf der Kläranlage. Die Energiestudie selbst wird mit 50% im Rahmen der Kommunalrichtlinie gefördert.

Der AZV Heide beauftragte die Verfahrenstechniker und Elektroingenieure der IPP Ingenieurgesellschaft aus Kiel mit der Erstellung der Studie. Die IPP holte wiederum die Experten in Sachen Energie der IPP ESN Power Engineering mit ins Boot. „Diese multidisziplinäre Herangehensweise ist eine Stärke der IPP Gruppe und eine einzigartige Möglichkeit, an so komplexen Systemen wie Kläranlagen die Energieeffizienz zu steigern und dabei die



Abbildung 1: Uwe Krüger, Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes Region Heide und Andreas Severin, stellvertretender Leiter der Kläranlage Heide

Belebtschlammverfahren sind die erforderlichen Gebläse das Herzstück, aber auch Energiefresser Nummer eins. Die Gebläse auf der Kläranlage sind abgängig. So wurde der AZV Heide auf das Förderprogramm der Kommunalrichtlinie aufmerksam, bei der die Erneuerung der Belüftung mit 30 % gefördert wird. Voraussetzung für die Förderung ist eine Energiestudie, bei der gezeigt wer-

<sup>1</sup> vgl. DWA (2010): Energiepotentiale in der deutschen Wasserwirtschaft. DWA-Themen. DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Hrsg.), Hennef  
<sup>2</sup> mit 562 g CO<sub>2</sub>Äquiv./kWh nach UBA (2014): Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix 1990 – 2010 und erste Schätzungen 2011 im Vergleich zum Stromverbrauch. Stand 04/2014. Umweltbundesamt, Berlin

Reinigungsleistung weiterhin zu garantieren“ so Harro Possel, Geschäftsführer der IPP.

Ohne die Mithilfe des Klärwerkspersonals wäre die Studie freilich nicht möglich gewesen. Die Fachkräfte kennen ihre Anlagen am besten und können wichtige Hinweise auf abgängige Aggregate oder standortspezifische Eigenheiten im Abwasserbehandlungsprozess geben. „Als Anlagenbetreiber wissen wir natürlich, wo die größten Hebel sind.“ so Peter Dohrn, Abwassermeister und Fachbereichsleiter Klärwerke beim AZV Heide. Außerdem stellte das Klärwerkspersonal Daten für die Energiestudie zur Verfügung.

### Kommunalrichtlinie: 30 % Förderung investiver Maßnahmen

Das Förderprogramm Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) fördert kommunale Klimaschutzprojekte mit dem Ziel, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Gefördert werden vielfältige Einzelmaßnahmen oder umfassende Konzepte auf kommunaler Ebene, die für eine verbesserte und energieeffizientere Abwasserbehandlung sorgen. Dazu zählen primär die Klärschlammverwertung im Verbund, die Erneuerung der Belüftung und die Erneuerung von Pumpen und Motoren. Verfahren zur Stickstoffelimination im Schlammwasser, der Neubau einer Vorklärung oder die Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung können ebenfalls gefördert werden. Der Kostenzuschuss für investive Maßnahmen beträgt hierbei 30 %. Adressiert werden u. a. Unternehmen und Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung, kommunalem Entsorgungsauftrag und öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände.

### Sieben Maßnahmen zur Einsparung von 157 T CO<sub>2</sub> pro Jahr

Im Rahmen der Potenzialstudie wurde die Kläranlage in Heide energetisch auf den Prüfstand gestellt. Die Studie muss so ausgestaltet werden, dass mit den darin enthaltenen Maßnahmen folgende Ziele erreicht werden:

1. Eine mindestens 70 %ige Deckungsquote des Energiebedarfs mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien.
2. Ein spezifischer jährlicher Strombedarf der gesamten Anlage von maximal 23 kWh/EW.

Am Anfang steht eine umfangreiche Bestandsaufnahme der energetischen Ist-Situation. Sie dient als Basis für die Erhebung von Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzialen. Dabei wurden die einzelnen Verbraucher sowie verfahrenstechnischen Einheiten nach ihrem Gesamtenergieverbrauch pro Jahr sortiert. So ließen sich die großen Kostentreiber und Energiefresser schnell identifizieren und Maß-

nahmen zielgerichtet und individuell entwickeln. Wie viel Energie sich einsparen ließe, wurde über Referenzwerte der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) ermittelt. Zusätzlich wurden alle Maßnahmen mit einer Grobplanung hinterlegt und wirtschaftlich bewertet.

Zentrales Ergebnis der Studie ist ein Maßnahmenkatalog. Wesentliche Verbesserungspotentiale liegen in der Effizienzsteigerung der Verbraucher: Insbesondere für die Gebläse der Belebungsbecken wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt, da diese über 40 % des Gesamtstromverbrauchs ausmachen und große Optimierungspotenziale vorhanden sind. Alleine die Kosten für die Gebläse und die neuen Belüfter liegen bei etwa 400.000 €, die mit 30 % vom BMU bezuschusst werden. Daneben bieten auch die Pumpenantriebe für die Belüftung, die Flockungfiltration und der Zulauf sowie die Rührwerke und die Sand-/Fettfang-Gebläse Potenzial zur Verbesserung. Hier können zumeist mit minimalem Aufwand maximale Einsparungen erreicht werden. Weitere Maßnahmen betreffen das Zulaufhebewerk und eine Reduktion des Überschussschlamm, der sonst zu erheblichen Kosten entsorgt werden müsste. Im Bereich der Energiebereitstellung wurde ein ineffizienter Betrieb des Blockheizkraftwerks festgestellt und eine optimierte Fahrweise unter Einsatz eines Tischkühlers entwickelt. Zusätzlich wur-

kWh) des jährlichen Strombedarfes einsparen – das entspricht einer Reduzierung der jährlichen Energiekosten um 85.000 € und einer Vermeidung von 153 t CO<sub>2</sub>. Mit der Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen käme die Anlage auf einen Energieverbrauch von 21,5 kWh/EW. Damit wäre die Kläranlage Heide nach einem Vergleich der DWA effizienter als etwa 95 % der betrachteten Anlagen<sup>3</sup>.

Um die Ziele der Studie zu erreichen und damit eine Förderung für die Maßnahmen beantragen zu können, ist es bereits ausreichend, die Maßnahme zur Belebungsbecken-Belüftung umzusetzen. Dies geht aus Abbildung 2 hervor, in welcher der „Fahrplan“ für die Kläranlage in Heide aufgezeigt wird.

Im Laufe der Studie wurde klar, dass einige Aggregate, wie die Gebläse, nicht mehr zu den aktuellen Einwohnerwerten der Anlage passen und damit nicht im optimalen Betriebspunkt laufen. Die Anlage wurde im Laufe der Jahre mehrmals erweitert. Ein 1:1 Tausch der Gebläse ist somit nicht sinnvoll. Die Belüftung muss auf die neuen Anforderungen ausgelegt und einzelne Aggregate aufeinander abgestimmt werden. Dabei kann nur unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Planung das beste Ergebnis für den Geldbeutel und das Klima erzielt werden.

Bei verfahrenstechnisch weniger komplexen Komponenten stellt der 1:1 Austausch eine sinnvolle Option dar. Photovoltaik-Anlagen sind im Rahmen der Kom-

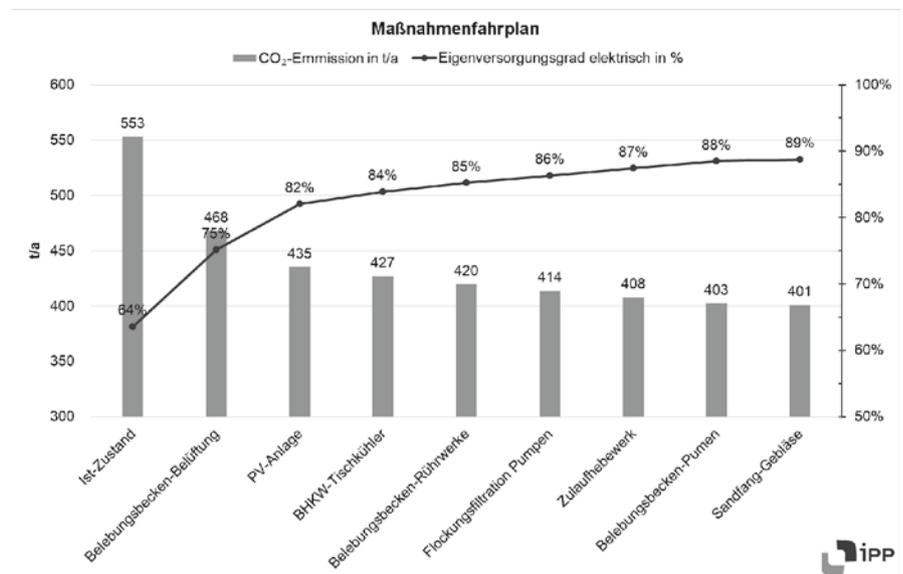


Abbildung 2: Verlauf der CO<sub>2</sub>-Emission und des Eigenversorgungsgrads mit elektrischer Energie der Maßnahmen

den die Vorteile und Synergien der Nutzung einer Photovoltaik-Anlage aufgezeigt, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter zu reduzieren. Insgesamt lassen sich 20 % (200.000

<sup>3</sup> vgl. DWA (2015): DWA-A 216: Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen. DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Hrsg.), Hennef

munalrichtlinie nicht förderfähig, sollen in Heide wegen ihrer Wirtschaftlichkeit dennoch umgesetzt werden.

Gesondert wurde die Stickstoffelimination aus dem Schlammwasser betrachtet: Deren klimatischer Nutzen lässt sich nur feststellen, wenn die Untersuchung über die Grenzen der oben genannten Maßnahmen hinaus, also über die Kläranlage hinaus, erweitert wird. Für die „Wasserstoffregion“ Heide wurde eine Technologie zur Elimination von Stickstoff aus dem Schlammwasser mit gleichzeitiger Produktion von Wasserstoff mittels einer speziellen Art der Elektrolyse untersucht. Diese sorgt in den Grenzen der bisher genannten Maßnahmen und zum jetzigen Zeitpunkt für einen höheren Bedarf an elektrischer und thermischer Energie auf der Kläranlage. Positiv zu bewerten sind die Verminderung von Emissionen des sehr potenten Treibhausgases Lachgas durch die innovative Technologie, die

Wasserstoffherzeugung und durch einen geringeren Bedarf an Luftsauerstoff in der Belebung. Wirtschaftlich und klimapolitisch interessant wird die Technologie vor allem, wenn bei einer Anlage zur herkömmlichen Stickstoffelimination zusätzlicher Kohlenstoff benötigt wird, da diese Technik eine Option darstellt, mit einem solchen Sachverhalt umzugehen.

Der AZV Heide hat mit der Potenzialstudie erste Fördermittel für die Umsetzung der Maßnahmen beantragt. Martin Eckhard von der Entwicklungsagentur Region Heide AöR stand dem AZV Heide bei der Beantragung und bei allen Fragen rund um das Thema Förderung von Anfang an mit Rat und Tat zur Seite. Verbandsingenieur Carsten Heß freut sich, dass der AZV einen Beitrag für den Klimaschutz leisten kann: *„Auf der Kläranlage schlägt das Herz des AZV Region Heide. Wir freuen uns mit den Maßnahmen, die Betriebssicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen*

*und gleichzeitig einen Beitrag für das Klima leisten zu können.“*

Die Ergebnisse der Potenzialstudie für die Kläranlage Heide sind im Wesentlichen auf alle Anlagen mit Faulung übertragbar. Eine Faulung ist ab ca. 10.000 Einwohnerwerten sinnvoll. In Schleswig-Holstein wird in Kläranlagen, die größer als 10.000 Einwohnerwerte sind, immerhin 80 % des gesamten Abwassers gereinigt. Wobei die absoluten Anteile dieser Anlagen an der Gesamtzahl nur bei ca. 8 % liegen. Es gibt also wenige große Anlagen (etwa 65 Stück) die 80 % des Abwassers behandeln. Für Anlagen ohne Faulung können, für alle Größenklassen, im Rahmen der Kommunalrichtlinie Fördergelder für eine Umstellung der Schlammbehandlung auf Faulung beantragt werden. Außerdem bietet die Kommunalrichtlinie Fördermöglichkeiten für eine Faulung im Verbund. Voraussetzung für die Förderung ist immer das Erstellen einer Potenzialstudie.

## Verkehrssicherungspflichten an Badestellen

Daniel Kiewitz, Referent beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

### I. Einführung

Kommunale Badestellen haben in Schleswig-Holstein eine lange Tradition. Dies gilt sowohl für Badestellen an den Meeresstränden als auch für Badegewässer im Binnenland. Für den zunehmend gefragten naturnahen Tourismus sind sie eine wesentliche Säule. Für die örtliche Bevölkerung dienen Badestellen der Erholung und der Freizeitgestaltung.

Die Zukunftsfähigkeit insbesondere der kleineren unbewachten Badestellen im Binnenland wurde zuletzt durch eine Debatte über erforderliche Verkehrssicherungspflichten offen in Frage gestellt. Ausgelöst haben dürfte sie im Wesentlichen die mediale Berichterstattung in der zurückliegenden Badesaison über ein Urteil des BGH vom 23. November 2017 (Az. III ZR 60/16). In dem Verfahren hatte das Gericht über einen Schadensersatzanspruch wegen eines Badeunfalls in einem *kommunalen Freibad* zu entscheiden. Obwohl mit dem Betrieb eines entgeltpflichtigen Freibades deutlich strengere Verkehrssicherungspflichten einhergehen als im Falle einer unbewachten Badestelle, löste die Berichterstattung vor allem eine Debatte zur Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit Badeinseln aus, die von den Gemeinden im

Land teilweise an Badestellen zur Badesaison zu Wasser gelassen werden. In einigen Gemeinden wurden Badeinseln vorsorglich aus den Gewässern entfernt. Dieser Beitrag soll zunächst einen Überblick über den aktuellen öffentlichen rechtlichen und zivilrechtlichen Rechtsrahmen zum Betrieb von Badestellen geben. Weiterhin ist es Anliegen dieses Beitrages, wesentliche Anforderungen, die sich aus Veröffentlichungen und Gerichtsurteilen an die Verkehrssicherungspflichten ergeben, darzustellen. Der Beitrag endet mit der Empfehlung, den Betrieb einer Badestelle mit einem Sicherheitskonzept zu begleiten, um bestehende Risiken und erforderliche Maßnahmen zu identifizieren.

### II. Rechtlicher Rahmen zum Betrieb von Badestellen

Das Baden in frei zugänglichen Gewässern ist grundsätzlich vom im Wasserrecht normierten Gemeingebrauch ausdrücklich gestattet. Dazu regelt § 25 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG), dass grundsätzlich jedermann oberirdische Gewässer u.a. zum Baden benutzen darf. Weitere landesrechtliche Hinweise zum

Betrieb von Badestellen und zur Verkehrssicherungspflicht finden sich in Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG)<sup>1</sup>

### 1. Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG)

§ 1 LPflegAnpG regelt zunächst folgendes:

*„Personen, die eine Badestelle einrichten oder betreiben (Betreiber), insbesondere Gemeinden oder Ämter, die einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb nutzen (Sondernutzung nach § 39 des Landschaftspflegegesetzes), haben die erforderlichen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen zu treffen. Der Betreiber hat ferner geeignetes Aufsichtspersonal einzusetzen (Badeaufsicht). Solange und soweit kein reger Badebetrieb herrscht, kann auf eine Badeaufsicht verzichtet werden. Wenn auf eine Badeaufsicht verzichtet wird, ist darauf hinzuweisen.“*

Die zuständigen Behörden zur Ausführung des LPflegAnpG sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, sowie die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher, als örtliche Ordnungsbehörde. Diese Zuständigkeit

<sup>1</sup> GVOBl. Schl.-H. 1982, 256

ergibt sich aus § 1 Badesicherheitszuständigkeitsverordnung vom 20. Mai 2008 (BadeSichZuVO)<sup>2</sup>.

Zu der Frage, wann ein *reger* Badebetrieb herrscht, trifft das LPflegAnpG keine Aussage. Die Frage musste bislang von der örtlichen Ordnungsbehörde nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Verständlicher Weise führte diese Regelung aufgrund ihrer Unbestimmtheit in der Praxis regelmäßig zu Verunsicherungen.

## 2. Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften (LT-Drs. 19/2244)

Insbesondere aufgrund dieser Rechtsunsicherheit haben die regierungstragenden Fraktionen sowie die Abgeordneten des SSW einen *Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften* (LT-Drs. 19/2244) eingebracht. Wesentliches Ziel des Entwurfes ist es, mit einem *Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)* (Artikel 1 GE) den landesrechtlichen Rahmen für die Badesicherheit und Badeaufsicht klarer und praxistauglicher zu fassen. Im Einzelnen sind folgende beabsichtigte Regelungen hervorzuheben:

### Artikel 1: Entwurf eines Badesicherheitsgesetzes:

#### Erleichterungen bzgl. Badeaufsicht

Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthält den Entwurf eines *Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)*. § 1 Abs. 1 enthält zunächst eine Legaldefinition für das Betreiben einer Badestelle und zählt exemplarisch typische Badeinfrastruktur wie „Stege, Badeinseln, Rutschen und am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen“ ausdrücklich auf. § 1 Abs. 2 GE stellt weiterhin klar, dass eine Badeaufsicht zu den erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen gehören kann. Die bisherige Pflicht zur Beaufsichtigung des Badebetriebes bei *regem* Badebetrieb soll entfallen.

#### Eine Badeaufsicht soll künftig nach § 1 Abs. 2 GE *jedenfalls erforderlich sein, wenn*

- für die Nutzung der Badestelle ein Entgelt erhoben wird oder
- von der Badestelle für die Badenden unvorhersehbare oder atypische Gefahren ausgehen oder
- im Falle einer Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (also eines Meeresstrandes) bei *regem* Badebetrieb.

Atypische Gefahren sind nach der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes sol-

## Vortragsveranstaltung

**Thema:** Rattenbekämpfung im urbanen Bereich **Ort:** in Ihrer Gemeinde

**Kosten:** € 10.—pro Teilnehmer Mindestens 20 Teilnehmer

**Dauer:** ca. 90 Minuten

**Zielgruppe:** Privatpersonen sowie Interessierte die selbst in ihrem Haushalt Ratten abwehren bzw. bekämpfen möchten und dafür etwas vom Rattenfänger lernen wollen.

**Dozent:** Hark Herrfurth Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie

**Unternehmen:** HARTMANN! Kompetenz- und Ausbildungszentrum für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie und angewandtes Hygienemanagement

Treenestraße 77 – 24896 Treia

Anfragen bitte per E-Mail: hartmann-eu@t-online.de

Anzeige

che, mit denen Badegäste an einer Badestelle gerade nicht zu rechnen brauchen, weil sie sich der direkten Wahrnehmung der Badenden entziehen. Ein stark abfallender Meeresgrund, natürliche Strömungen oder an der Badestelle unmittelbar angrenzender Segelboot- oder Sportbootbetrieb werden exemplarisch genannt. Im Umkehrschluss geht also der Gesetzentwurf für Badestellen im Binnenland davon aus, dass auch bei regem Badebetrieb nicht zwingend eine Badeaufsicht vorzuhalten ist. Dies ist konsequent, zumal auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bislang keine generelle Beaufsichtigungspflicht von kommunalen entgeltfreien Badestellen gefordert hat (s.u.).

### Artikel 2: Klarstellung im Landeswassergesetz: Wildes Baden auf eigene Gefahr

Art. 2 GE sieht in § 18 Abs. 1 Landeswassergesetz eine (klarstellende) Regelung vor, dass der Gemeingebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport *auf eigene Gefahr* erfolgt. Dies entspricht der Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz, nach der jedermann den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten darf. Hierdurch wird klargestellt, dass die Benutzung natürlicher Badegewässer, für die ein Badeverkehr *nicht durch Einrichtung oder Betrieb einer Badestelle eröffnet wurde* (sog. wildes Baden), auf eigene Gefahr erfolgt.

### Artikel 3: Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes

Art. 3 GE sieht das Außerkrafttreten des

Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) vor, das bislang in Art. 2 die Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen enthielt. Aus kommunaler Sicht ist der Gesetzentwurf zu begrüßen. Zum einen dürften die Definitionen in der Praxis hilfreich sein, zumal Stege, Badeinseln, Rutschen und am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen ausdrücklich zur typischen Badeinfrastruktur gezählt werden. Zum anderen dürfte sich insbesondere die angestrebte Regelung zur Badeaufsicht als praxistauglich erweisen.

### Parlamentarisches Verfahren:

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe war zum parlamentarischen Verfahren vorgesehen, dass der Gesetzentwurf in der Plenarsitzung in der 25. Kalenderwoche in 1. und 2. Lesung vom Landtag beraten und verabschiedet wird, um ein kurzfristiges Inkrafttreten zu ermöglichen.

Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist für den 2. Juli 2020 vorgesehen. In Kraft treten soll das Gesetz am 3. Juli 2020. Damit dürfen Betreiber von Badestellen noch pünktlich vor Beginn der Hauptbadesaison mit einer praxistauglichen Regelung rechnen.

<sup>2</sup> GVOBl. Schl.-H. 2008, 266.

### 3. Zivilrechtlich normierte allgemeine Verkehrssicherungspflicht und relevante Gerichtsentscheidungen

Neben den öffentlich-rechtlichen Regelungen, die letztendlich mit Blick auf die Badeaufsicht nur Rahmenbedingungen bilden können, orientiert sich der Betrieb von Badestellen maßgeblich an den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Diese sehen vor, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, diejenigen erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um die sich aus ihr ergebenden Gefahren zu verhindern.<sup>3</sup> Aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen können sich - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Haftungspflichten aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

Die Verkehrssicherungspflicht endet jedoch dort, wo Gefahrenquellen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen sind. Wann dies der Fall ist und welche Anforderungen an den Umfang der Verkehrssicherungspflichten zu stellen sind, richtet sich im Wesentlichen nach dem Risiko der Gefahrenquelle und den Umständen des Einzelfalls. Aussagen zu der Frage, mit welchen Vorkehrungen der Verkehrssicherungspflicht beim Betrieb von Badestellen hinreichend Rechnung getragen wird, lassen sich daher im Wesentlichen aus der Rechtsprechung ableiten, die mittlerweile eine ganze Reihe von Urteilen zu Badestellen hervorgebracht hat. Folgende relevante Urteile sollen exemplarisch aufgezeigt werden:

#### a. BGH, Urteil vom 23. November 2017

Die in der Einleitung bereits erwähnte Entscheidung des BGH vom 23. November 2017 (Az. III ZR 60/16) hatte die mediale Debatte über die Verkehrssicherungspflichten im vergangenen Jahr ausgelöst. In dem Verfahren machte die 12-jährige Klägerin gegen die beklagte Gemeinde Schadensersatz wegen eines Badeunfalls in einem *kommunalen Freibad* geltend. Die Klägerin verdingte sich in einem Befestigungsseil einer Boje, wodurch sie minutenlang daran gehindert wurde, an die Wasseroberfläche zu gelangen. Die Badeaufsicht bemerkte zwar, dass die Boje nicht mehr sichtbar war, ergriff jedoch nicht sofort Rettungsmaßnahmen, sondern schickte zunächst zwei Badegäste voraus. Aufgrund der verzögerten Rettungsmaßnahme der Badeaufsicht erlitt die Klägerin massive, irreparable Hirnschädigungen.

Obwohl dieser Fall in der medialen Berichterstattung mit den üblicherweise ohne Badeaufsicht betriebenen Badestellen unmittelbar in Verbindung gebracht wurde, ist offensichtlich, dass die Anforderungen an den Betrieb eines eintrittspflichtigen Freibades, das - unstreitig - einer Aufsicht bedarf, nicht übertragbar sind und das Urteil insoweit für

den Betrieb von Badestellen keinen Erkenntnisgewinn bringt.<sup>4</sup> Eine gewisse Aufmerksamkeit verdient das Urteil jedoch deshalb, weil der BGH im Rahmen der Urteilsbegründung auf die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) Bezug genommen hat. Die Frage, ob die Richtlinien und die darin enthaltenen Sicherheitsstandards dadurch zukünftig zwingend Beachtung finden sollten, wird unter III. aufgegriffen.

#### b. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Oktober 1997

Das OLG Karlsruhe hatte sich bereits in seinem Urteil vom 24.10.1997 (Az.: 6 U 84/12) mit dem Umfang der Verkehrssicherungspflicht von künstlichen Badeinseln befasst. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt befand sich der Sohn der Klägerin zusammen mit ca. 10 weiteren Personen gegen Mitternacht auf einer von der beklagten Gemeinde in ca. 10 bis 15 Meter vom Ufer eines Baggersees entfernt verankerten künstlichen, ca. 3 × 3 m großen Badeinsel. Die Oberfläche dieser Badeinsel bestand aus unbelegten Holzplanken. Kurz vor Mitternacht wurde der Sohn der Klägerin mit gebrochenem Halswirbel tot im See aufgefunden. Die Klägerin vertrat die Ansicht, die Gemeinde hätte die Insel mit einem rutschhemmenden Belag versehen müssen.

Das OLG hatte die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und die Klage abgewiesen. Als Begründung führte es aus, dass es zwar der ständigen Rechtsprechung entspreche, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder beherrscht, verpflichtet sei, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen, um Gefahren von ihnen abzuwenden. Gemeinden, die ein Bad unterhalten, seien verpflichtet, Benutzer vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Badebetriebes hinausgehen und nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar seien. Es müsse jedoch festgehalten werden, dass nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden müsse. Der Verkehrssicherungspflichtige habe nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zur Vermeidung solcher Schäden geeignet sind, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung eintreten können. Dazu gehöre es nicht, eine aus Holzbalken bestehende Badeinsel mit einem rutschfesten Belag zu versehen.

#### Anmerkung:

Der Verfasser geht nicht davon aus, dass diese Entscheidung - über 20 Jahre später - in gleicher Weise ergehen würde. In vielen Bereichen der Verkehrssicherungspflichten lässt sich beobachten, dass die

Rechtsprechung verschärfte Sicherheitsvorkehrungen verlangt.

#### c. BGH, Urteil vom 18. Oktober 1988

In seinem Urteil vom 18.10.1988 (Az.: VI ZR 94/88) hat der BGH in seinem Leitsatz zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Falle des „wilden Badens“ folgendes ausgeführt: „Bei einem Baggersee hat der Verkehrssicherungspflichtige, wenn er erkennen kann, dass der See zum „wildem“ Baden benutzt zu werden pflegt, jedenfalls an Stellen, die trotz erheblicher Untiefen durch ihre Beschaffenheit auch Nichtschwimmern Gefahrlösigkeit vortäuschen, zumindest durch auch für kleinere Kinder einprägsame Warnschilder der besonders gesteigerten Gefahr eines Ertrinkens zu begegnen.“

#### Anmerkung:

Der Fall betraf Gewässerbereiche, die außerhalb des ebenfalls existierenden Strandbereiches lagen. Da für Strandbereiche mindestens dieselben, wenn nicht erhöhte Anforderungen gelten dürften, sollte im Falle von plötzlichen Untiefen auch in Bereichen ausgewiesener Strandabschnitte/ Badeabschnitte durch einprägsame Warnschilder informiert werden (s.u.). Auch der o.g. Gesetzentwurf (Badesicherheitsgesetz) bewertet Untiefen als „atypische Gefahren“.

#### d. OLG München, Urteil vom 13. Dezember 2018

Das OLG München hat mit seinem Urteil vom 13.12.2018 (Az.: 1 U 2262/18) den Schadenersatzanspruch einer Klägerin verneint, die sich in einer an der Badestelle von der Gemeinde aufgestellten Umkleidekabine leicht verletzt hatte. Beim Umkleiden hatte die Klägerin das Gleichgewicht verloren, fiel gegen die Kabinenwand, woraufhin die Kabine umkippte und „beide“ daraufhin einen Hang hinab-rutschten. Das OLG verneinte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund der örtlichen Verhältnisse. Zudem sei die Badenutzung unentgeltlich gewährt worden, weshalb keine überzogenen Erwartungen gestellt werden dürfen. Das Landgericht hatte in der Vorinstanz noch entschieden, dass die Gemeinde für die vermeintlich fehlende Standsicherheit verantwortlich sei.

#### e. OLG Brandenburg, Urteil vom 27. August 2013

Das OLG Brandenburg hatte in seinem Urteil vom 27.08.2013 (Az.: 6 U 84/12)

<sup>3</sup> BGH NJW-RR 03, 1459.

<sup>4</sup> So auch die Bewertung der Landesregierung im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom 08.04.2020, Drs. 19/2102, S. 1 f.

über die Verkehrssicherungspflichten an einem Bootssteg in unmittelbarer Nähe zu einer Badestelle zu entscheiden. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt sprang der Kläger von einem Steg, der erkennbar allein als Bootsanleger für kleine Boote diente und in einem Bereich von wenigen Metern vom Schilfbewuchs der Uferböschung freigehalten wurde, mit einem Kopfsprung in das ihm unbekanntes Gewässer. Dabei kam er in dem nur flachen Wasser mit dem Kopf auf dem Gewässerboden auf und erlitt eine Fraktur der Halswirbelsäule und in der Folge eine Querschnittslähmung.

Das Gericht wies die Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen zurück und machte deutlich, dass ein Kopfsprung in ein Naturgewässer bei fehlender Kenntnis über die Beschaffenheit des Gewässers, insbesondere seine Tiefe, immer ein leichtfertiges und selbstgefährdendes Verhalten darstellt (Rdnr. 38). Zur Verkehrssicherungspflicht führte das Gericht weiter aus: „Dient ein in einen See führender Steg aufgrund seiner baulichen Ausführung und den weiteren Umständen erkennbar nicht als Badestelle, sondern allein als Bootsanleger für kleine Boote, muss der Eigentümer der Anlage im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nicht gesondert vor den Gefahren möglicher Verletzungen bei einem Sprung in das den Steg umschließende Flachwasser warnen (Rdnr. 32).“

Die exemplarisch genannten Entscheidungen zeigen einerseits, dass identische Sachverhalte von den verschiedenen Instanzen zum Teil gänzlich unterschiedlich bewertet werden. Andererseits zeigt sich aber auch, dass die Gerichte gewisse Risiken (nach wie vor) dem allgemeinen Lebensrisiko zurechnen und die Verkehrssicherungspflicht der Betreiber von Badestellen weit überwiegend auf besondere Gefahrenquellen des Badebetriebes beschränken.

Eine höchstrichterliche Entscheidung, nach der unentgeltliche Badestellen zu beaufsichtigen wären, ist bislang nicht ersichtlich.

### III. Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.

Im Zusammenhang mit der medialen Debatte zu den Badeinseln wurde wiederholt auf die Regularien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) verwiesen. Auch der BGH hatte in seiner Entscheidung vom 23. November 2017 im Rahmen der Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht auf die Richtlinien ausdrücklich Bezug genommen (s.o.).

Die DGfDB ist eine von Kommunen und Unternehmen getragene privatrechtliche Vereinigung, die sich zum Ziel gesetzt hat, das deutsche Badewesen durch Wort,

Schrift und Bild zu fördern. In diesem Zusammenhang veröffentlicht sie auch Richtlinien zum Betrieb von „Badestellen“ und „Naturbädern“, in denen sie sich vor allem an verkehrssicherungspflichtrelevante Definitionen versucht. Problematisch ist, dass nach der einschlägigen Richtlinie 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ eine Badeaufsicht schon dann zu gewährleisten sei, wenn an der Badestelle „bädertypische Anlagen“ vorhanden seien, wie z.B. ein Badesteg oder eine Badeinsel. In diesem Fall würde es sich der Richtlinie zufolge nicht mehr um eine nicht aufsichtspflichtige Badestelle handeln, sondern um ein „Naturbad“, dessen Betrieb stets beaufsichtigt werden müsste.<sup>5</sup>

### IV. Differenzierung „Badestelle“ und „Naturbad“

Wie bereits dargelegt, differenziert die DGfDB zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“. Die Begriffe werden jedoch nicht immer im gleichen Kontext verwendet. Der Begriff des Naturbades, an den die DGfDB etwa die permanente Wasseraufsicht anknüpft, ist kein einheitlich definierter Fachbegriff.<sup>6</sup> Aufgegriffen wurde der Begriff etwa vom Bundesverwaltungsgericht, das mit dem Begriff jedoch hygienische Anforderungen an die biologische Wasseraufbereitung verband, ohne nähere Aussagen zur Verkehrssicherungspflicht zu treffen.<sup>7</sup> Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berücksichtigt in seiner häufig zitierten Stellungnahme<sup>8</sup> das Kriterium der Entgeltlichkeit: Eintrittspflichtig seien „Naturbäder“; nicht eintrittspflichtige Badegelegenheiten seien als „Badestellen“ zu qualifizieren. Das Kriterium der Entgeltlichkeit findet dagegen in den Richtlinien der DGfDB keine Berücksichtigung, es komme allein auf das Vorhandensein „bädertypische Anlagen“ an.

Der Begriff der „Badestelle“ wird in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen<sup>9</sup> zwar aufgegriffen, jedoch lassen sich daraus keine abschließenden Aussagen für den Maßstab der Verkehrssicherungspflicht ableiten.

Da sich die Begrifflichkeiten in der Literatur aber weitgehend durchgesetzt<sup>10</sup> haben oder aufgegriffen<sup>11</sup> werden, werden sie auch im Folgenden verwendet. Die Voraussetzungen einer nicht aufsichtspflichtigen „Badestelle“ werden unter VI. im Einzelnen aufgegriffen.

### V. Bewertung

Unter Zugrundelegung der strengen Anforderungen der DGfDB an die Verkehrssicherungspflicht wäre der unentgeltliche Betrieb vieler Badestellen ohne Badeaufsicht nicht mehr gesichert - zumindest

dann nicht, wenn eine oder gar mehrere „bädertypische Anlagen“ vorhanden sind und dem Automatismus der DGfDB zufolge eine Badeaufsicht erforderlich wäre.

Die grundsätzliche Existenz von Verkehrssicherungspflichten hat der Gesetzgeber im BGB geregelt. Da aufgrund der Vielzahl der denkbaren Gefahren- und Haftungskonstellationen eine abschließende Kodifizierung der Verkehrssicherungspflichten nicht möglich ist, wird das Wertungsrecht der Verkehrssicherungspflichten maßgeblich durch die Rechtsprechung geprägt (s.o.). Mit Blick auf die maßgebliche Frage, ob das Vorhandensein einer Badeinsel oder eines Badesteges den Naturcharakter einer Badestelle zurücktreten lässt und sich damit der Charakter eines (aufsichtspflichtigen) Naturbades quasi aufdrängt, lässt sich feststellen, dass sich ein konditionales Programm „Wenn Wasserattraktion = Naturbad = Aufsichtspflicht“ aus der Rechtsprechung so nicht ableiten lässt.

Zu einer anderen Bewertung würde man lediglich gelangen, wenn man die Richtlinie 94.12 der DGfDB als technische Regel (wie etwa Richtlinien von Berufsgenossenschaften, DIN-Normen etc.) ansehen würde. Dann hätte auch das Urteil des BGH aus 2017 eine erhebliche Tragweite, da der BGH ausdrücklich auf (andere) Richtlinien der DGfDB Bezug genommen hat.

Doch auch die Legitimation von technischen Regeln muss hinterfragt werden, da sie von privaten Institutionen erarbeitet werden und diese nicht mit der Kompetenz ausgestattet sind, Verhaltensstandards im Zivilrecht zu setzen.<sup>12</sup> Vielmehr entspricht es der ständigen Rechtsprechung zu den Verkehrssicherungspflichten, dass es zur Beurteilung der jeweils erforderlichen Maßnahmen auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt. Daher ist es denkbar, dass von in technischen Regeln hinterlegten Standards

<sup>5</sup> DGfDB R 94.12, Fassung August 2015, S. 2.

<sup>6</sup> Beantwortung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Beantwortung einer Anfrage eines Landtagsabgeordneten vom 19.06.2017, <https://bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/schriftliche-anfrage-naturba-5a7da3f9ec26f.pdf>.

<sup>7</sup> BVerwG, Beschluss vom 18.07.2014 - 3 B 74/13 (Leitsatz) -, juris.

<sup>8</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>9</sup> S. etwa § 1 LPflegAnpG SH; § 1 Abs. 3 Brandenburgische Badegewässerverordnung (BgbBadV).

<sup>10</sup> Sonnenberg, Naturbad und Badestelle – rechtliche Voraussetzungen, BWGZ 2018, 707 ff.

<sup>11</sup> Krafft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindefachtag 2019, 259 ff.; Müller, Badeseen, BADK Sonderheft 2018, 119 ff.

<sup>12</sup> MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 823 Rdnr. 488.

abgewichen werden muss oder kann, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls entweder einen strengeren oder aber milderer Maßstab an die Verkehrssicherungspflicht verlangen. Auch wenn technische Regeln üblicherweise mit dem Anspruch erstellt werden, einen allumfassenden Sicherheitsstandard vorzugeben, befreit dieser Standard Verantwortliche nicht von einer Überprüfung im Einzelfall, ob diese Standards geeignet oder erforderlich sind, allen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu entsprechen.<sup>13</sup>

Darauf hinzuweisen ist, dass die Rechtsprechung zu den Verkehrssicherungspflichten nicht verlangt, dass jedwede Schädigung schlechthin ausgeschlossen wird. Verlangt wird vielmehr, dass die Gemeinde diejenigen erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, die ein umsichtiger, verständiger Nutzer für notwendig und ausreichend halten darf, um Personen vor Schäden zu bewahren. Maßgeblich ist dabei die berechnete Sicherheitserwartung, diejenigen Gefahren abzuwenden, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen oder nicht ganz fernliegenden bestimmungswidrigen Benutzung drohen.<sup>14</sup>

Neben der DGfDB hat auch der Kommunale Schadenausgleich (KSA) der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit seinem häufig zitierten Hinweispapier „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“<sup>15</sup> Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten veröffentlicht. Dabei geht er davon aus, dass allein schon der Betrieb einer Badeinsel eine permanente Aufsichtspflicht auslöst. Demgegenüber wird in dem Beitrag über Badeseen in dem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer herausgegebenen Sonderheft **Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung 2018** (Zitierhinweis), welches auch der **Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA)** in seinem Geschäftsgebiet an seine Mitglieder verteilt hat, davon gesprochen, dass erst die *umfassende Ausstattung* einer Badestelle mit badtypischen Einrichtungen die Notwendigkeit einer Wasseraufsicht zur Folge haben kann. Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hat sich offenbar von den noch im zitierten Hinweispapier enthaltenen strengen Anforderungen (bereits bei Vorhandensein von Badeinseln) an die Beaufsichtigung des Badebetriebes distanziert. In einer aktuellen Veröffentlichung auf seiner Homepage stellt der KSA unter dem Titel „Badestellen: eine unendliche Geschichte“<sup>16</sup> klar, dass eine Badeaufsicht (nur) erforderlich sei, sofern Sprunganlagen vorhanden sind.

Da sich das Erfordernis einer Badeaufsicht im Falle des Vorhandenseins einer Badeinsel oder eines Badesteges auch aus der Rechtsprechung (bisher) nicht ausdrücklich ableiten lässt, möchte der Verfasser im Folgenden einen Weg aufzeigen, der einen Sicherheitsstandard beim Betrieb von Badestellen ohne Badeaufsicht aufzeigt, wie er unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung möglich erscheint. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht die Gewähr dafür übernommen werden kann, dass ein Gericht zukünftig – etwa unter Verweis auf die Richtlinien der DGfDB – eine Badeaufsicht für erforderlich erachtet. Insofern können die Hinweise und Empfehlungen nur den derzeitigen Erkenntnisstand abbilden und keine allgemeingültige Verbindlichkeit beanspruchen.

Zu der Frage, welche Voraussetzungen im Einzelnen an einen möglichst sicheren Betrieb von Badestellen mit Badeinseln oder (Bade-) Stegen zu stellen sind, wird auf folgende Hinweise verwiesen.

## VI. Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen ohne Badeaufsicht

Die folgenden Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten von Badestellen ohne Badeaufsicht setzen zunächst voraus, dass eine *Badestelle* im engeren Sinne zugrunde liegt. Unstreitig bedarf es beim Betrieb von Frei- oder Naturbädern, die sich insbesondere durch eine Entgeltlichkeit und gewisse Wasserattraktionen auszeichnen, einer Badeaufsicht.

### 1. Betrieb einer Badestelle

#### a. Voraussetzungen einer Badestelle

Zur Beantwortung der Frage, wann eine Badestelle vorliegt und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen ggf. schon von einem (aufsichtspflichtigen) Naturbad ausgegangen werden muss, existiert kein einheitlicher Kriterienkatalog. § 2 Abs. 2 Nr. 11 Badegewässerverordnung SH definiert eine Badestelle wie folgt: „die Badestelle ist das Badegewässer einschließlich der angrenzenden Landfläche mit den dazugehörigen Einrichtungen“. Nach Auswertung der o.g. Rechtsprechung und unter Berücksichtigung weiterer Regelwerke<sup>17</sup> und Publikationen<sup>18</sup> dürfte von einer Badestelle ausgegangen werden können, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine Badestelle bezieht sich immer nur auf einen Abschnitt eines Gewässers (vgl. § 1 Badegewässerverordnung SH)
- der Betreiber hat für diesen Abschnitt den Badebetrieb eröffnet („wildes Baden“ fällt nicht darunter) und es besteht kein dauerhaftes Badeverbot

- das Gelände ist frei zugänglich (keine Einfriedung, keine Einlasskontrolle)
- der Zutritt ist unentgeltlich

Allgemein anerkannt ist, dass ein gewisser „Komfort“, wie etwa ein Parkplatz, eine Wegeanbindung oder eine Liegewiese den natürlichen Charakter einer Badestelle nicht derart verändern, dass von einem (aufsichtspflichtigen) Naturbad ausgegangen werden müsste. Entscheidend sind die äußeren Umstände, die in ihrer Gesamtschau nicht den Eindruck einer weitgehenden Gefährlosigkeit erwecken dürfen. Vielmehr ist für die Annahme einer Badestelle erforderlich, dass ihr Naturcharakter überwiegt.

#### b. Verkehrssicherungspflichten

Gleichwohl sind auch beim Betrieb von Badestellen gewisse Verkehrssicherungspflichten zu beachten:

##### (i) Eignung des Gewässers

Badestellen sollten nur dann zugelassen werden, wenn von der Beschaffenheit des Ufers (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) und der Wasserverhältnisse (Strömungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind.<sup>19</sup>

##### (ii) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund des Gewässers (und auch der vorgelagerte Uferbereich) ist auf künstliche Gefahrenquellen, wie z.B. Betonblöcke, Scherben etc. zu kontrollieren. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.<sup>20</sup> Dies gilt nicht für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern befinden. Die Kontrolle sollte wenigstens vor Beginn der Badesaison durchgeführt werden. Sollte sich jedoch herausstellen,

<sup>13</sup> Kraft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. (262).

<sup>14</sup> St. Rechtsprechung des BGH, s. etwa Nachweise bei OLG München v. 15.03.2012 – 1 U 1727/10.

<sup>15</sup> <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>16</sup> <https://www.ksa.de/allgemein/start.htm>.

<sup>17</sup> Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer, Badegewässerverordnung – BadegewVO, GVOBl. 2018 462.

<sup>18</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>19</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 2, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>20</sup> OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, juris

dass während der Badesaison immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat o.ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.<sup>21</sup>

### (iii) Ggf. Kenntlichmachung von Untiefen oder Einrichtung von Nichtschwimmerbereichen

In einem natürlichen Gewässer muss mit unterschiedlichen Tiefen gerechnet werden. Dies impliziert auch, dass an Badestellen keine einheitliche Gewässertiefe erwartet werden kann. Wie unter II. 3. c) bereits dargestellt, hat der BGH mit Urteil vom 18. Oktober 1988 auch für kleinere Kinder einprägsame Warnschilder vor Untiefen eingefordert, wenn das Erscheinungsbild des Sees auch Nichtschwimmern Gefährlosigkeit vortäuscht. Da der Fall „wildes Baden“ betraf, dürften diese Maßstäbe erst recht auf eine ausgewiesene Badestelle übertragbar sein. Je nach Umständen des Einzelfalls kann auch die Einrichtung eines Nichtschwimmerbereichs in Betracht kommen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung weist in ihrer Information „Baden in Kindertageseinrichtungen“ auf eine maximal zulässige Wassertiefe für Nichtschwimmer in Nichtschwimmerbecken von 1,35m hin. Im Einzelnen richtet sich diese aber nach dem Alter des Kindes (3-Jährige bis max. 0,60m - 10-Jährige bis max. 1,10m).<sup>22</sup> Eine generelle Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist selbst nach den Richtlinien der DGfÜB nicht erforderlich.<sup>23</sup> Zumindest für den Fall, dass eine Badeinsel vorhanden ist, sollte eine Kenntlichmachung in Erwägung gezogen werden, da eine Badeinsel immer einen zusätzlichen Anreiz darstellt, die Uferzone zu verlassen.

### (iv) Informations- und Sicherheitsschilder

An der Badestelle sollten für die Nutzung relevante Informationen gut sichtbar und witterungsfest aufbereitet werden. Dies betrifft insbesondere Schilder, die darauf hinweisen, dass die Badestelle unbeaufsichtigt (§ 1 LPflegAnpG) und das Baden auf eigene Gefahr erfolgt. Auch wenn die Wirkung dieser „haftungseinschränkenden Hinweisschilder“ - zumindest mit Blick auf Wasserattraktionen - bestritten<sup>24</sup> wird und nicht von den generellen Verkehrssicherungspflichten befreit, muss ein entsprechender Hinweis erfolgen. Denn auch wenn selbst nach dem Gesamteindruck der Badestelle nicht mit einer Badeaufsicht gerechnet werden kann, ergibt sich die Hinweispflicht aus § 1 LPflegAnpG bzw. § 1 Abs. 2 Entwurf Badesicherheitsgesetz (s.o.).

### (v) Regelmäßige Kontrollen

Die Wasserbereiche und die vorgelagerten Uferbereiche sollten vor Beginn der Badesaison, aber auch während der

Saison, regelmäßig auf Gefahrenquellen untersucht werden. Dazu gehört auch der Baumbestand an einer Badestelle und ihren Zuwegungen.

Zum Haftungsmaßstab im Rahmen des *unentgeltlichen* Betriebs einer Badestelle hat das OLG München in seiner bereits erwähnten Entscheidung vom 10.12.2018 klargestellt, dass aufgrund der unentgeltlichen Nutzung insgesamt keine überzogenen Erwartungen gestellt werden dürfen und die Gemeinde deshalb nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.<sup>25</sup> Hierauf ist nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

### 2. Badeinseln

Zum möglichst sicheren Betrieb einer Badeinsel sollte folgendes Beachtung finden:

#### a. ausreichende Wassertiefe

In analoger Anwendung der Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln<sup>26</sup> wird eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m empfohlen. Aus Sicht des KSA Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können diese Regelungen auf Badeinseln übertragen werden, wenn sie die für Startblöcke übliche Höhe von 50 - 75 cm nicht überschreiten.<sup>27</sup> Sollten Badeinseln eine größere Aufbauhöhe haben, muss eine im Verhältnis größere Wassertiefe gewährleistet sein.

#### b. Lage der Insel im Gewässer

Badeinseln laden zum Hinausschwimmen ein. Für diejenigen, die seine Kräfte unterschätzt, entsteht ein zusätzliches Risiko. Vor diesem Hintergrund sollte die Insel in nicht allzu großer Entfernung zur Uferzone verankert werden. Gleichzeitig muss aber – wie bereits dargelegt – einer ausreichenden Wassertiefe Rechnung getragen werden.

#### c. Verankerung

Die Verankerung sollte gewährleisten, dass die Insel auch bei starken Winden nicht von der Uferzone abgetrieben wird. Für einige Badegäste laden Badeinseln auch zu Tauchgängen ein, weshalb die Verankerungsseile so beschaffen sein sollten, dass sie ein Verfangen/ Hängenbleiben von Badenden verhindern.

#### d. Beschaffenheit

Die Badeinsel sollte in jedem Fall mit einer rutschfesten Oberfläche versehen sein, die auch bei Nässe rutschhemmend wirkt. Die Oberfläche sollte dabei nicht mit einem (metallischen) Belag versehen sein, der sich bei starker Sonneneinstrahlung derart erhitzt, dass sich insbesondere Kinder verbrennen können.<sup>28</sup> Weitere Attraktionen auf der Badeinsel selbst, wie

etwa eine Wasserrutsche, erhöhen das Verletzungsrisiko (insbesondere durch den bestimmungswidrigen Gebrauch) und damit die Gefahr, dass ggf. ein Gericht im Schadensfall eine Aufsichtspflicht für erforderlich hält. Vor diesem Hintergrund sollte möglicherweise auf weitere Attraktionen auf Badeinseln selbst verzichtet werden, wenn die Insel ohne Badeaufsicht betrieben wird.

### 3. (Bade-) Stege

Unabhängig von der Frage, ob vorhandene Stege die Funktion eines (einfachen) Bootssteiges oder aber eines Badesteiges ausfüllen, gilt es diejenigen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, die generell aus der Begehrbarkeit der Stege folgen. Fehlende oder morsche Holzbohlen sind zu ersetzen, ein herausragender Nagel ist zu entfernen. Defekte Stufen oder schadhafte Geländer sind zu reparieren.<sup>29</sup> Der bauliche Zustand der Anlage muss regelmäßig, in jedem Fall vor Beginn der Badesaison kontrolliert werden. Im Folgenden sollen zwei relevante Nutzungsarten von Stegen näher betrachtet werden. Stege, die (erkennbar) nicht als Badestege, sondern etwa zum Festmachen von kleinen Booten dienen und Stege, die ausdrücklich als Badestege genutzt werden.

#### a. Stege

Die vermutlich größte Gefahr, die von Stegen im Zusammenhang mit einem Badebetrieb ausgehen kann, ist die zweckwidrige Benutzung einerseits und eine zu geringe Wassertiefe andererseits – insbesondere dann, wenn Badende die Stege für Kopfsprünge ins Gewässer nutzen. Schwerwiegende Unfälle mit Querschnitts-

<sup>21</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 3, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>22</sup> DGUV, Information „Baden in Kindertageseinrichtungen“, Berlin 2009, S. 7, [https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164\\_620\\_1.PDF?1361259973](https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_620_1.PDF?1361259973).

<sup>23</sup> DGfÜB R 94.13, Fassung August 2015, S. 3.

<sup>24</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 2, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>25</sup> OLG München, Urteil vom 10.12.2018 - 1 U 2262/18.

<sup>26</sup> OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 - 2 U 90/97 -, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.

<sup>27</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

<sup>28</sup> LG Coburg, Urteil vom 13.12.2016 - 23 O 457/16 (dort für eine begehbare Metallrampe), juris.

<sup>29</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 3, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

lähmungen haben die Justiz bereits beschäftigt. Für Stege, die (erkennbar) nicht dem Badebetrieb dienen (z.B. zum Anlegen von Booten) gibt es Urteile, die die Betreiber zumindest für pflichtwidrige Benutzungen weitgehend aus der Verantwortung entlassen. So wies das OLG Brandenburg mit Urteil vom 27.08.2013 (6 U 84/12) (s.o.) die Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen des Klägers, der sich infolge eines Kopfsprunges in ein flaches Gewässer eine Querschnittslähmung erlitt, zurück und machte deutlich, dass ein Kopfsprung in ein Naturgewässer bei fehlender Kenntnis über die Beschaffenheit des Gewässers, insbesondere seine Tiefe, immer ein leichtfertiges und selbstgefährdendes Verhalten darstellt (Rdnr. 38). Die Betreiberin der in räumlicher Nähe liegenden Badestelle hätte nach der Bewertung des Gerichts auch nicht auf eine geringe Wassertiefe hinweisen müssen (Rdnr. 32). Einerseits sei die geringe Wassertiefe anhand des dichten Schilfbewuchses erkennbar gewesen (Rdnr. 38), andererseits sei ebenfalls erkennbar gewesen, dass es sich ausschließlich um einen Bootssteg handeln würde (Rdnr. 36). Ein Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, bestehe nicht (Rdnr. 31).

Ähnlich entschied das OLG Oldenburg in seinem Urteil vom 07.10.2014 (6 U 140/14). In dem zugrundeliegenden Sachverhalt machte der Kläger ebenfalls (vergeblich) Schadensersatz nach einem Kopfsprung in einen Baggersee aufgrund einer vermeintlichen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten geltend. Das OLG entschied auch in diesem Verfahren, dass der Unfall auf einem aus dem Lauf vorgenommenen Kopfsprung an einem vorher nicht untersuchten Uferbereich eine grob fahrlässige Selbstschädigung des Klägers darstellt (Rdnr. 12). Zwar hatte die Stadt in dem zugrundeliegenden Sachverhalt den Badebetrieb für den Baggersee erst gar nicht eröffnet, so dass überhaupt keine Verkehrssicherungspflicht bestand. Allerdings stellte das Gericht klar, dass das Verhalten auch dann als grob fahrlässige Selbstschädigung zu bewerten sei, wenn eine Verkehrssicherungspflicht angenommen werden würde (Rdnr. 15).

#### b. Badestege

Soweit Stege ausdrücklich dem Badebetrieb dienen, gibt es - insoweit vergleichbar mit den Badeinseln - Ansichten, die die Auffassung vertreten, dass sie eine Wasserattraktion darstellen, die der Beaufsichtigung bedürfen.<sup>30</sup> Wiederum ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Forderung - wie bei Badeinseln auch - derzeit nicht aus der Rechtsprechung ableiten lässt. Gleichwohl kann - wiederum vergleichbar mit den Badeinseln - nicht die Gewähr dafür übernommen werden, dass

ein Gericht derartige Anforderungen nicht stellt. Nach Einschätzung des Verfassers dürfte die Wahrscheinlichkeit für eine derartige gerichtliche Bewertung jedoch geringer ausfallen als im Falle der Badeinseln, da diese über die Funktion einer Einstiegshilfe zum Baden - mit Blick auf die „bädertypische Attraktivität“ - hinausgehen.

Für den Betrieb eines Badestege sollte möglichst folgendes beachtet werden:

#### - (i) ausreichende Wassertiefe

Wie bei den Badeinseln auch ist eine ausreichende Wassertiefe sicherzustellen. Insoweit wird zu den Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln und der empfohlenen Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m verwiesen (s.o. unter V. 2a). Sollte das Höhnenniveau des Badestege über der üblicherweise für Startblöcke liegenden Höhe von 50 – 75 cm liegen, ist auch die Wassertiefe entsprechend anzupassen.

#### - (ii) klare Kennzeichnung/ Ausgestaltung des Zugangsbereichs

Üblicherweise weisen Badestege deutlich erkennbare Einstiegsbereiche auf, etwa durch das Vorhandensein einer Einstiegshilfe. Latente Gefahr droht durch Badende, die vom Badesteg aus in das Gewässer hineinspringen – sowohl für die Badenden selbst als auch für im Wasser befindliche Personen. Das Hineinspringen in das Gewässer von einem Badesteg dürfte nicht eine solch fernliegende Nutzung darstellen, dass mit ihr nicht gerechnet werden müsste. Dies dürfte auch für den Fall gelten, dass Schilder das Hineinspringen ausdrücklich verbieten. Um sicherzustellen, dass die ausreichende Gewässertiefe in jedem Fall - auch für den Sprung ins Wasser - gewährleistet ist, sollte der Einstiegsbereich in das Gewässer klar ausgewiesen sein. Dies kann durch Geländer erfolgen, die an der für den Einstieg bestimmten Stelle offen gelassen sind. Möglicherweise kann diese Kennzeichnung auch durch Markierungen oder Hinweisschilder erfolgen. Ob letztere Möglichkeiten den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gerecht werden, muss jedoch bezweifelt werden, da - wie bereits dargelegt - das Hineinspringen eine nicht fernliegende Nutzung darstellt, auf die sich der Betreiber einstellen muss. Soweit Badende aber erst deutliche Barrieren wie Geländer überwinden müssen, um an einer nicht für den Einstieg vorgesehenen Stelle in das Gewässer zu springen, dürfte eine höhere Wahrscheinlichkeit bestehen, dass ein solches Verhalten - wie in den genannten Urteilen - als zweckwidrige Benutzung eingestuft wird, für die die Gemeinden nicht jede Vorsorge zu treffen hätte.

#### - (iii) rutschfester Belag

Da das Gefahrenpotenzial mit dem der Badeinseln vergleichbar sein kann, kann es empfehlenswert sein, zumindest den Einstiegsbereich des Steges mit einem Belag zu versehen, der auch unter Nässe ausreichend rutschhemmend wirkt.

#### 4. Sprungtürme

Für den - für Schleswig-Holstein eher unwahrscheinlichen - Fall dass an einem Gewässer ein Sprungturm existiert, soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass dieser angesichts des erheblichen Verletzungsrisikos stets einer Beaufsichtigung bedarf. Das hohe Verletzungsrisiko besteht dabei sowohl für denjenigen, der den Sprungturm nutzt als auch für Badegäste, die vom Sprungbereich ferngehalten werden müssen. Außerhalb des beaufsichtigten Badebetriebes sind Sprungtürme daher zu schließen. Im Übrigen gelten für sie besondere Verkehrssicherungspflichten, insbesondere mit Blick auf erforderliche Wassertiefen im Sprungbereich.<sup>31</sup>

#### 5. „Infrastruktur“ an Land

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder der Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen nach Ansicht des KSA der Länder Brandenburg u.a. sowie nach Ansicht der DGfB keine Aufsichtspflicht aus.<sup>32</sup> Auch der vorliegende Entwurf eines Badesicherheitsgesetzes (§ 1 Abs. 1 GE) zählt am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen ausdrücklich zur Badeinfrastruktur. Gleichwohl sollte die Ausgestaltung des Uferbereiches mit Bedacht vorgenommen werden. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht im Falle einer hohen Dichte von Anlagen an Land in der Gesamtschau (insbes. bei zusätzlichen Badeinseln oder Badestegen) zu dem Ergebnis kommt, dass die Gemeinde eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 GO oder ein Naturbad betreibt, aus dem sich ggf. besondere Verkehrssiche-

<sup>30</sup> Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 3, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>; *Sonnenberg*, Naturbad und Badestelle – rechtliche Voraussetzungen, BWGZ 2018, 707 ff. (708) benennt Badestege in einem Zuge mit Sprunganlage, Wasserrutsche und Badeinsel als „bädertypische Ausbauten“.

<sup>31</sup> DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

<sup>32</sup> S.a. *Sonnenberg*, Naturbad und Badestelle – rechtliche Voraussetzungen, BWGZ 2018, 707 ff. (708).

rungspflichten ergeben.<sup>33</sup> Vor diesem Hintergrund kann es angezeigt sein, nur ausgewählte Anlagen an Land zu errichten, insbesondere dann, wenn zusätzlich eine Badeinsel oder ein Badesteg vorhanden ist.

## 6. Risikomanagement und Sicherheitskonzept

Der Verfasser empfiehlt, den Betrieb einer Badestelle mit einem Sicherheitskonzept zu begleiten. Dies ist auch die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, die dieser im Nachgang eines Runden Tisches zum Thema Badestellen im Sommer 2019 in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei<sup>34</sup> entwickelt hat.

Auch wenn die Begriffe „Risikomanagement“ und „Sicherheitskonzept“ beim ersten Lesen möglicherweise mit unüberwindbaren bürokratischen Verfahren assoziiert werden, sollen sie in diesem Sinne nicht verstanden werden. Auch die Einschaltung eines externen Dritten (Sachverständigen) ist aus Sicht des Verfassers nicht zwingend erforderlich, um zu einem belastbaren Sicherheitskonzept zu gelangen. Ziel des Konzeptes sollte einerseits sein, organisatorische Leitplanken für den Betrieb der Badestelle zu geben. Andererseits kann das Konzept einen wesentlichen Beitrag leisten, im Falle eines Falles Gerichten gegenüber zu dokumentieren, dass sich die Gemeinde mit den potentiellen Gefahren an der Badestelle befasst und Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahren ergriffen und entsprechende Kontrollen regelmäßig durchgeführt und dokumentiert (!) hat. Das Konzept kann also neben der Unfallvermeidung auch der Exkulpation der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten dienen.<sup>35</sup> Dass die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für Badestellen (nicht Naturbäder) in der Praxis durchaus zu bewältigen sein dürfte, zeigen selbst die Richtlinien der DGfDB für Badestellen (R 94.13), die selber nicht auf umfangreiche DIN-Vorschriften verweisen, wie es etwa im Bereich der Natur- oder Freibäder der Fall ist. Vielmehr sollte das Konzept diejenigen wesentlichen Gefahrenpotentiale aufgreifen, die oben bereits genannt wurden. Das Konzept sollte folgende Einzelschritte beinhalten und dokumentieren:

### • Risikoidentifikation

Zunächst sollte das Konzept alle Gefahrenpotentiale erfassen, die mit der Eröffnung des Badebetriebes typischerweise und nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten entstehen. In Anlehnung an den dargestellten Haftungsmaßstab der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht ist nicht erforderlich, jede denkbare Gefahr zu identifizieren. Vielmehr sollten diejenigen Gefahren erfasst werden, die mit dem Badebetrieb im typischen Zusammenhang stehen oder

sich nach den örtlichen Gegebenheiten aufdrängen. Dabei sollten ggf. Unfälle aus der Vergangenheit unbedingt erfasst werden, da die Gerichte bei Folgeunfällen einen in der Regel verschärften Haftungsmaßstab anlegen.<sup>36</sup> Weiterhin sollte der Fokus auf die bestimmungsgemäße Nutzung und die nicht ganz fernliegende bestimmungswidrige Nutzung gelegt werden. Gefahren durch leichtfertiges selbstgefährdendes Verhalten muss das Konzept nicht begegnen.

### • Ggf. Technische und rechtliche Risikobewertung

Die identifizierten Risiken sollten in einem zweiten Schritt bewertet werden. Insbesondere für die Risikobewältigung könnte es hilfreich sein, die Gefahrenpotentiale zu priorisieren und zu gewichten, um anschließend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Bewertung kann auch in technischer Hinsicht erforderlich sein, etwa wenn bestimmte bauliche Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, für die ggf. gesonderte Regelungen oder Anforderungen gelten. Auch eine rechtliche Bewertung kann erforderlich werden, wenn bspw. gewisse Einzugsbereiche der Badestelle verpachtet sind und dem Zugriff der Gemeinde insoweit entzogen sind.

### • Risikobewältigung/ Maßnahmen

Das Konzept sollte anschließend für jedes identifiziertes Risiko geeignete Maßnahmen aufzeigen, die getroffen wurden oder zu treffen sind, um die Realisierung der Gefahren möglichst zu verhindern. Auch in diesem Schritt sind zumindest diejenigen Maßnahmen zu treffen, die von Nutzern einer unentgeltlichen Badestelle mit offenkundigem Naturcharakter vernünftigerweise erwartet werden können. Bzgl. der ggf. geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter VI. 1. - 5. verwiesen.

### • Durchführung und Dokumentation von Kontrollen

Wie bereits ausgeführt, sollte das Sicherheitskonzept neben der Unfallvermeidung vor allem auch der Dokumentation der erforderlichen Wartungen und Kontrollen dienen. Welche Kontrollen zu welchem Zeitpunkt angezeigt sind, richtet sich wiederum nach der konkreten Ausgestaltung und Ausstattung der Badestelle (s.u. VI 1. - 5.). Eine vollständige Dokumentation sollte neben den regelmäßigen Kontrollen aller sicherheitsrelevanter Bereiche auch Angaben darüber enthalten, welche Mängel wann festgestellt und wann diese behoben wurden.

## VII. Fazit

Nach der - medial bedingten - Unruhe während der zurückliegenden Badesaison ist es geboten, die Verkehrssiche-

rungspflichten an den Badestellen sachlich (ggf. neu) zu bewerten. Durch das viel zitierte Urteil des BGH vom 23. November 2017 haben sich die rechtlichen Anforderungen an den Betrieb von (unbeaufsichtigten) Badestellen jedoch nicht verändert. Der Rückbau von Badeanlagen kann für die Gemeinden in Schleswig-Holstein nur die ultima ratio sein. Diese Konsequenz ist nach den derzeitigen Vorgaben der Rechtsprechung auch nicht erforderlich. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung verdient jedoch insbesondere mit Blick auf mögliche Aussagen zur Beaufsichtigung des Badebetriebes große Aufmerksamkeit.

Wesentliche Ergebnisse des Beitrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Urteil des BGH vom 23. November 2017 hat für den Betrieb von unbesetzten Badestellen keine Konsequenzen.
2. Die Auswertung der Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte gewisse Risiken (nach wie vor) dem allgemeinen Lebensrisiko zurechnen und die Verkehrssicherungspflicht der Betreiber von Badestellen weit überwiegend auf besondere Gefahrenquellen des Badebetriebes beschränken.
3. Regularien und Veröffentlichungen von privatrechtlichen Institutionen zur Bestimmung der erforderlichen Verkehrssicherungspflichten an Badestellen ergeben kein einheitliches Bild.
4. In der Rechtsprechung existiert bislang kein Urteil, das die Beaufsichtigung einer (einfachen) Badestelle verlangt.
5. Der Betrieb von Badestellen ohne Badeaufsicht ist grundsätzlich weiterhin möglich, soweit sie sich nicht am Meeresstrand befinden.
6. Es wird empfohlen, den Betrieb einer Badestelle mit einem Sicherheitskonzept zu begleiten und die Identifikation von Gefahren und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu dokumentieren.

<sup>33</sup> In diesem Sinne auch Müller, Badeseen, BADK Sonderheft 2018, 119.

<sup>34</sup> Kanzlei Tacke Krafft mbB, die Autoren Krafft/Rönsberg zeigen die Anforderungen an ein „Risikomanagement“ in ihrem Beitrag Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. näher auf.

<sup>35</sup> Krafft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. (264).

<sup>36</sup> Krafft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. (264).

**VG Mainz:**

## **Gemeinde darf Vorkaufsrecht für Wohnbauland nicht zu bloßer Bevorratung ausüben**

In seinem Urteil vom 06.05.2020 (Az. 3 K 616/19.MZ) hat das VG Mainz entschieden, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde zum Wohl der Allgemeinheit nur gerechtfertigt ist, wenn die Gemeinde alsbald weitere Schritte unternimmt, die zur Verwirklichung des Ziels, Wohnbauland bereitzustellen, erforderlich sind.

Der Kläger erwarb im vorliegenden Fall mit notariellem Kaufvertrag ein als Ackerland langfristig verpachtetes Grundstück, das mit einer Teilfläche im Bereich des Flächennutzungsplans als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen ist. Die Gemeinde übte hinsichtlich der Teilfläche das Vorkaufsrecht „zum Zwecke der künftigen Entwicklung von Wohnbauflächen“ aus.

Mit der nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klage machte der Kläger geltend, die beklagte Gemeinde wolle das Teilgrundstück nur zur Bodenbevorratung erwerben. Die Realisierung eines Baugebiets im Grundstücksbereich sei erst in weiter Zukunft zu erwarten, aktuell habe die Beklagte gerade erst damit begonnen, ein anderes Baugebiet zu verwirklichen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und hob den Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts auf. Die Gemeinde dürfe das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur ausüben, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertige. Werde das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB auf einen Flächennutzungsplan gestützt, der Wohnbauflächen ausweise, müsse das Ziel der Schaffung von Flächen für den Wohnungsbau angestrebt werden. Dies setze auch in zeitlicher Hinsicht dem Vorkaufsrecht Grenzen: Die Gemeinde müsse alsbald diejenigen (weiteren) Schritte vornehmen, um die Bereitstellung von Wohnbauland auch zu verwirklichen. Im Regelfall werde dies die alsbaldige Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gebieten.

Zeitlich bestimmbare Verwirklichungsschritte seien im vorliegenden Fall jedoch nicht erkennbar, so das VG. Die Gemeinde, die aktuell bereits ein Baugebiet vermarkte, habe nicht festgelegt, welches der drei weiteren angedachten Bauerweiterungsgebiete sodann in welchem zeitlichen Rahmen und in welcher Reihenfolge einer Wohnbaunutzung zugeführt werden solle. Das Gebiet, in dem das Kaufgrundstück gelegen sei, solle nach Äußerungen kommunaler Vertreter erst im Nachgang zu einer anderen Fläche überplant wer-

den. Die Planung einer Kreisverkehrsanlage, die auch der Erschließung des in Rede stehenden Baugebiets dienen könne, stelle keinen ausreichenden zeitlichen Zusammenhang her. Sie sei in anderem sachlichen Zusammenhang angestoßen worden und für die alsbaldige Bereitstellung von Wohnbauland auch nicht zwingend.

### Anmerkung des DStGB:

Die vorliegende Entscheidung des VG Mainz knüpft an die restriktive Rechtsprechung zum kommunalen Vorkaufsrecht an. Mit Beschluss vom 25.01.2010 hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 B 53.09) festgestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB nur dann rechtfertigt, wenn damit Flächen für die Errichtung von Wohngebäuden oder für deren infrastrukturelle Ausstattung erworben werden sollen und erkennbar ist, dass die Gemeinde alsbald diejenigen Schritte vornehmen wird, die erforderlich sind, um das städtebauliche Ziel zu verwirklichen. Es besteht demnach gerade im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Geltungsbereich eines F-Plans) weiterhin ein hohes Begründungserfordernis für die kommunale Praxis.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass es gerade angesichts des Bedarfs nach bezahlbaren Wohnungen in stark nachgefragten Kommunen geboten ist, das kommunale Vorkaufsrecht im BauGB zu stärken. Dabei muss i. S. der auf Forderungen des DStGB und des DST ergangenen Empfehlungen der Baulandkommission ein kommunales Vorkaufsrecht auch dann eingeführt werden, wenn auf einem zu veräußernden Grundstück ein städtebaulicher Missstand besteht (auch: Schrottimobilien). Weiter ist es nötig, dass auch die Innenentwicklung als ein Gemeinwohlgrund anerkannt wird. Mit Blick auf § 25 BauGB sollte zudem geprüft werden, dass sich der Anwendungsbereich des Vorkaufsrechts zukünftig nicht nur auf unbebaute, sondern auch auf brachgefallene Grundstücke erstrecken kann.

Mit Blick auf die vom BMI angekündigte Novelle des Städtebaurechts wird es darauf ankommen, die kommunale Handlungsoptionen im Sinne einer aktiven Baulandpolitik zu stärken. Die Mobilisierung von Bauland ist eine Schlüsselaufgabe. Diese erfordert in einem gewissen Rahmen auch eine Bevorratung von Grund und Boden, um zügig auf sich ändernde Rahmenbedingungen im Bereich des Wohnungsbaus reagieren zu können.

## **VK Thüringen zur Angabe „gleichwertige Produkte“ im Vergabeverfahren**

Durch den Beschluss vom 21.11.2019 (Az. 250-4003-15123/2019-E-021-EF) hat die VK Thüringen festgestellt, dass der Auftraggeber bei Angabe des Zusatzes „oder gleichwertig“ in der Leistungsbeschreibung angeben muss, was er für gleichwertig hält.

Der Auftraggeber hat in einer europaweiten Ausschreibung zur Lieferung von Büromöbeln in der Leistungsbeschreibung Maße, Konstruktionen und Materialien als Richtwerte angegeben. Geringe Abweichungen durch den Bieter sind möglich, sofern Beschaffenheit und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zudem umfasst das Leistungsverzeichnis ein Dokument, in dem vom Bieter bestimmte Unterlagen und Angaben gefordert werden, die als Ausschlusskriterien bezeichnet werden. Das Leistungsverzeichnis listet zwingende und allgemeine Vorgaben zu den Büromöbeln auf. Zu den einzelnen Positionen wird ein Produkt eines bestimmten Herstellers vorgeschlagen, wobei der Hinweis „oder gleichwertig“ folgt. Die Antragstellerin beanstandet die Ausschreibung mit der Begründung, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Wettbewerbsprinzip und das Transparenzgebot verletzt seien. Außerdem liege ein Verstoß gegen das Gebot der Produktneutralität vor, da die Produktangaben im Leistungsverzeichnis den Beschreibungen der Hersteller entsprächen und keine Erläuterungen für den Zusatz „oder gleichwertig“ vorlägen.

Die Vergabekammer hat die Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens sowie die Verletzung der Rechte der Antragstellerin festgestellt. Der Auftraggeber wurde verpflichtet, das Vergabeverfahren zu wiederholen. Die Vergabekammer könne nicht abschließend feststellen, ob gegen das Verbot der produktneutralen Ausschreibung verstoßen wurde. Da jedoch nicht eindeutig beschrieben wurde, welche Eigenschaften Produkte anderer Hersteller aufweisen müssten, um als gleichwertig zu gelten, sei dies nicht relevant. Durch die fehlenden Angaben könne eine willkürliche Bewertung des Angebots erfolgen. Da gleichwertig nicht gleich sei, müsse für den Bieter klar erkennbar sein, welche Produktmerkmale zwingend erforderlich seien. Demzufolge sei die Leistungsbeschreibung zu überarbeiten, was eine Wiederholung des Vergabeverfahrens erfordere.

Urteil des LG Dortmund vom  
8. November 2019  
-3 O 262/17-

**Wettbewerbsverstoß: Gebot der Staatsferne der Presse als Marktverhaltensregelung; Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bei gemeindlichen Publikationen**

GG Art. 5 Abs. 1 S. 2, Art. 28 Abs. 2 S. 1  
UWG §§ 3 Abs. 1, 3a, 8 Abs. 1 und 3  
LV NRW Art. 78  
GO NRW § 8 Abs. 1

**Leitsätze der Redaktion**

1. Das aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgende Gebot der Staatsferne der Presse stellt eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG dar.

2. Bei gemeindlichen Publikationen bestimmen sich Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG andererseits.

3. In gemeindlichen Publikationen sind allgemeine Beiträge über ortsansässige Unternehmen, die Bewertung privater Initiativen, die allgemeine Beratung von Leserinnen und Lesern und die Berichterstattung über rein gesellschaftliche Ereignisse unzulässig.

**Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin ist ein Verlag, der unter anderem digitale Medien, wie etwa das digitale Nachrichtenportal „S1“ verbreitet. Die Beklagte verantwortet das Internetportal „E1“, das jedenfalls am 15.05.2017 unstreitig in Teilen werbefinanziert war.

Die Klägerin begehrt mit dem Hauptantrag, es der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu untersagen, das Telemedienangebot „E1“ vom 15.05.2017 zu verbreiten/verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen/machen zu lassen, wenn dies geschieht, wie auf dem USB-Stick, Anlage K 1, wiedergegeben. Hilfsweise begehrt sie, es der Beklagten zu untersagen, die Anlagen K 2 - 20 einzeln zugänglich zu machen/machen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen/machen zu lassen (...)

Unter dem 22.05.2017 und 16.06.2017 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte diese letztmalig mit Fristsetzung

bis zum 07.07.2017 erfolglos zur Abgabe einer entsprechenden Unterlassungsverpflichtungserklärung auf (Anlagen ...).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Gebot der Staatsferne der Presse es der öffentlichen Hand - somit auch den Kommunen - untersage, sich als Wettbewerber zur privaten Presse mit eigenen Zeitungen oder Zeitschriften am Meinungsbildungsprozess zu beteiligen. Ausgenommen seien hiervon Veröffentlichungen, die als Öffentlichkeitsarbeit einzustufen seien und den insoweit gebotenen Umfang einhielten.

Die Klägerin meint, dass das Gebot der Staatsfreiheit der Presse eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG sei.

Die Beklagte halte die Grenzen auf dem Gebiet der Presse lediglich dann ein, wenn sie eine Online-Plattform verantwortete, die sich im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit auf die redaktionelle Darstellung der eigenen Aktivitäten beschränke. Insoweit verweist die Klägerin auf die als Anlagen K 2- 13 vorgelegten Artikel, welche allgemeines lokales Stadtgeschehen thematisieren, wodurch die Beklagte die Grenzen überschreite. Dies belege auch die unter „E1“ abrufbare Eigenwerbung (...)

Die Klägerin verweist ferner auf die nachfolgend wiedergegebenen Ausführungen im Stadtportal „E1“ unter dem Stichwort „E2 Redaktion“: (...)

Nach Ansicht der Klägerin definiere sich so das Selbstverständnis einer lokalen Tageszeitung, sodass schon allein durch die Selbstdarstellung der Beklagten das Verhalten als pressetypisch einzuordnen sei.

Bei den Artikeln, die in dem Hilfsantrag Ziff. 2 Buchst. a - I aufgelistet sind, handle es sich um pressetypisch aufgemachte redaktionelle Berichterstattung zu allgemeinen E2 Themen. Diese Form der Berichterstattung überschreite den zulässigen Bereich kommunaler Öffentlichkeitsarbeit.

Aus den in den Anlagen K 14 und K 15 gesondert aufgeführten Nachrichten der Rubrik „Nachrichten-Portal“ ergebe sich keine eigene Verwaltungstätigkeit, diese seien pressetypisch aufgemacht (...). Die Berichterstattung über Fremdk Aktivitäten gehöre nicht in ein städtisches Informationsmedium, sie sei der freien Presse vorbehalten.

Der unter der gleichnamigen Rubrik abrufbare „Veranstaltungskalender“ sei dann zulässig, wenn er eigene Veranstaltungen der Beklagten und ihrer Regiebetriebe ankündige. Redaktionell aufgemachte,

presstypische Hinweise, die sich auf nicht-städtische Veranstaltungen beziehen, und die über die Bekanntgabe von Thema, Ort und Zeit einer Veranstaltung hinausgehen und kommentierend auch den Inhalt der Veranstaltung beschreiben, seien in einem kommunalen Online-Medium unzulässig. Wettbewerbsrechtlich seien die in der Anlage K 16 enthaltenen, in der Anlage K 17 gesondert aufgeführten Nachrichten daher nicht zulässig. Auch sei die Sportberichterstattung unter der Rubrik „C1“ (Anlage K 18) unzulässig, da sie der privaten Presse vorbehalten sei.

Ebenfalls sei die Werbung für nicht-kommunale „Nightlife“-Veranstaltungen unzulässig. Es handle sich hierbei um Schleichwerbung (Rubrik Nightlife-Portal, Anlagen K 19 und K 20).

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt,

1. das Telemedienangebot „E1“ vom 15.05.2017 zu verbreiten/verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen/machen zu lassen, wenn dies geschieht, wie auf dem USB-Stick Anlage K 1 wiedergegeben;

2. hilfsweise (Anm. der Redaktion: es folgt eine Aufzählung bestimmter Artikel, Interviews und Rubriken) zu verbreiten/verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen/machen zu lassen, (...).

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die streitgegenständlichen Beiträge zur Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen, ordnungspolitischen und kulturellen Aufgaben der Beklagten erforderlich gewesen seien.

In engen Grenzen dürfe sich der Staat (die Kommune) auf dem Gebiet der Presse betätigen. Die Grenzen seien insbesondere dadurch geprägt, dass der wirtschaftliche und publizistische Bestand der Presse durch die publizistische Tätigkeit des Staates nicht gefährdet werden dürfe. Darüber hinaus dürfe kein dominierender Einfluss auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess stattfinden.

Die Beklagte steht außerdem auf dem Standpunkt, dass der Aufbau und das Betreiben eines Internetangebots zur Unter-

richtung der Bevölkerung über das Gemeindeleben und das Ortsgeschehen in Bezug auf die Beklagte vorrangig am Maßstab des § 8 Abs. 1 GO NRW zu bewerten sei. Das Internetprotal der Beklagten stelle eine öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift dar.

Sie, die Beklagte, erfülle durch das Internetportal ihre Verpflichtung zur öffentlichen Daseinsvorsorge in E2. Die Öffentlichkeitsarbeit und die Selbstdarstellung der Kommunen sei Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, welche ihre verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 78 LV NRW bzw. Art. 28 Abs. 2 GG finde.

Die Beklagte erhebt schließlich die Einrede der Verjährung in Bezug auf die Anlage K. (...)

#### Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und im Hauptantrag vollumfänglich begründet.

#### A. Rechtsweg

Der Rechtsweg ist eröffnet.

Der streitgegenständliche Unterlassungsanspruch ist nach den §§ 8 Abs.1, 3 Abs.1, 3a UWG in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse zu beurteilen. Bei dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abzuleitenden Gebot der Staatsferne der Presse handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG (vgl. BGH, Urt. v. 20.12.2018 - I ZR 112/17 - NJW 2019, 763, 764 f., Rn. 17-19 m.w.N. – „Crailsheimer Stadtblatt II“). Damit ist die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegeben (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 14.02.2019 - I-4 W 87/18 - MMR 2019, 692 = Bd. II Bl. 322-325 d.A.). (...)

#### B. Zulässigkeit im Übrigen

Die Klage ist auch im Übrigen zulässig.

#### I. Bestimmter Klageantrag

Der Hauptantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). (...)

Grundsätzlich darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Dagegen abzuwägen ist das schutzwürdige Interesse der klagenden Partei an einem wirksamen Rechtsschutz. In der Regel ist ein Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt, wenn lediglich das Verbot der Handlung begehrt wird, so wie sie begangen worden ist.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin richtet sich gegen die Verbreitung bzw. Zugänglichmachung des Telemedienan-

gebotes „E1“ vom 15.05.2017. Die Klägerin stützt ihren Unterlassungsanspruch auf Wiederholungsgefahr (ausdrücklich: Bd. I Bl. 69 d.A.). Dies erlaubt der Klägerin, ihren Antrag durch Verweis auf eine bereits begangene Verletzungshandlung zu konkretisieren. Mit der Bezugnahme auf das auf dem USB-Stick (Anlage K1) wiedergegebene Telemedienangebot „E1“ vom 15.05.2017 sowie der Formulierung „wenn dies geschieht, wie auf dem „USB-Stick“ Anlage K1 wiedergegeben“ hat sie zum Ausdruck gebracht, dass von dem beehrten zukünftigen Verbot ein Verhalten erfasst sein soll, in dem sich - auch wenn nicht alle Einzelmerkmale übereinstimmen - das Charakteristische dieser konkreten Verletzungsform wiederfindet. (...)

#### II. Widersprüchliches Verhalten

Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 4 UWG (rechtsmissbräuchliches Geltendmachen eines Anspruchs) liegt nicht vor. Der Klägerin geht es nach Überzeugung des Gerichts in erster Linie um das rechtlich zulässige Ziel, die Verbreitung eines Telemedienangebots, welches gegen das Gebot der Staatsfreiheit der Presse verstößt, zu unterbinden (vgl. LG Ellwangen, Urt. v. 28.07.2016, a.a.O., Rn. 42).

#### C. Begründetheit

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Telemedienangebots „E1“ vom 15.05.2017, wenn dies, wie auf dem USB-Stick - Anlage K 1 - wiedergegeben, geschieht. Der Anspruch beruht auf den §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse.

#### I. Gebot der Staatsferne der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG

Bei dem Gebot der Staatsferne der Presse handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG.

#### 1. Rechtlicher Rahmen

Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Staatsferne der Presse. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen. Der Staat darf sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse betätigen (vgl. grundlegend: BVerfG, Teilurt. v. 05.08.1966 - 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64 - NJW 1966, 1603 – „Der Spiegel“). Das verfassungsrechtliche Gebot, die Presse von staatlichen Einflüssen freizuhalten, bezieht sich nicht nur auf manifeste Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung der im Bereich der Presse tätigen Unternehmen, son-

dern weitergehend auch auf die Verhinderung aller mittelbaren und subtilen Einflussnahme des Staates.

Das für den Staat bestehende, aus der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abgeleitete Gebot, sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse zu betätigen, regelt die Frage, wie sich Hoheitsträger und von Hoheitsträger beherrschte Unternehmen im Falle ihrer Teilnahme am Wettbewerbsgeschehen auf dem Gebiet der Presse zu verhalten haben (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.2011 - I ZR 129/10 - GRUR 2012, 728, Rn. 9u. 11 – „Einkauf Aktuell“). Dieses Gebot ist im Sinne des § 3a UWG zumindest auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. BGH, ebda.; Urt. v. 30.04.2015 - I ZR 13/14 - GRUR 2015, 1228, 1233, Rn. 55 ff. – „Tagesschau-App“). Das Gebot der Staatsferne der Presse setzt der am Markt tätigen öffentlichen Hand zu Gunsten der anderen Marktteilnehmer (...) enge Grenzen. Es (...) lässt zu, dass private und staatliche Stellen sich in einem sich überschneidenden Bereich auf dem Markt begegnen.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bestimmen sich bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG andererseits. Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben nur insoweit zu, als die Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht gefährdet wird (BGH, Urteil vom 20.12.2018 - I ZR 112/17 Rn. 24). Ausgangspunkt für die Beurteilung einer kommunalen Publikation unter dem Blickwinkel von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist die in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sowie in Art. 78 Abs. 1 LV NRW gewährleistete Selbstverwaltungsgarantie als Kompetenznorm.

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung „Crailsheimer Stadtblatt II“ (...) grundlegende Ausführungen gemacht, welche Maßstäbe für die Beurteilung der Zulässigkeit kommunaler Publikationen zugrunde zu legen sind. Diese Entscheidung betraf zeitungsmäßig aufgemachte Druckwerke. Nach dem Dafürhalten der Kammer gelten die vom Bundesgerichtshof dort aufgestellten Grundsätze auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden im Internet (zweifelnd z.B. Köhler, GRUR 2019, 265, 267).

Der Umfang und die Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse als Marktverhaltensregelung sind unter Berücksichtigung der aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Kompetenzen einerseits und der

Garantie des Instituts der freien Presse in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG andererseits zu bestimmen (BGH, Urt. v. 20.12.2018, a.a.O., Rn. 20). Jedoch bewirkt die kommunale Selbstverwaltungsgarantie weder eine Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG noch begründet sie eine grundrechtlich geschützte Position der Gemeinde (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 32). Für die konkrete Beurteilung ist eine wertende Gesamtbetrachtung von Art und Inhalt der Beiträge (Neutralität und Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde) unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbildes vorzunehmen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 35). (...)

Für die danach vorzunehmende Gesamtbetrachtung gelten folgende inhaltliche Kriterien (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 36):

Beschränkung auf Sachinformationen, also keine Verwendung wertender oder meinungsbildender Elemente, keine boulevard- bzw. pressemäßigen Illustrationen, Layout darf nicht nach Art einer Tages- oder Wochenzeitung gestaltet sein, staatliche Publikation muss eindeutig als solche erkennbar sein.

Daneben ist zu berücksichtigen, wie die Informationen präsentiert werden (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 40), das Maß einer Überschreitung (je mehr die zulässige Berichterstattung überschritten ist und als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher ist die Marktverhaltensregelung verletzt) (vgl. BGH, ebda.), ob ein pressesubstituierender Gesamtcharakter vorliegt (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 45), die optische Gestaltung der Publikation (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 41), die Verwendung redaktioneller Elemente der meinungsbildenden Presse (Glossen, Kommentare, Interviews) (vgl. BGH, ebda.), die Frequenz des Vertriebs, wobei neben der Anzeigengestaltung auch die kostenlose Verteilung mit in die Bewertung einzubeziehen ist (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 41).

Der Bundesgerichtshof differenziert weiter zwischen zulässigem Informationshandeln, ausnahmsweise in bestimmten Konstellationen zulässigem Handeln und unzulässigem Informationshandeln (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 37-39).

Zulässiges Informationshandeln liegt demnach vor, wenn es sich um staatliche (konkret: kommunale) Informationen handelt, die das Ziel verfolgen, Politik und Recht verständlich zu machen; hier ist auch eine presseähnliche Form zulässig. Dazu können auch Berichte über kommunale Wirtschaftsförderung gehören; hierzu gehört auch die Unterrichtung über die aktuelle Tätigkeit und künftige Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats.

Ausnahmsweise zulässiges Handeln ist anzunehmen, wenn es um Informationen über aktuelle Gefahrensituationen oder besondere Gefahrenanlagen geht.

Unzulässig, die Grenzen klar überschrei-

tende Tätigkeiten sind anzunehmen bei allgemeinen Beiträgen über ortsansässige Unternehmen, die Bewertung privater Initiativen, der allgemeinen Beratung von Leserinnen und Lesern, bei der Berichterstattung über rein gesellschaftliche Ereignisse, z.B. aus den Bereichen Sport, Kunst und Musik.

Bei einer wertenden Gesamtbetrachtung des von der Beklagten vorgehaltenen Internetangebots „E1“ liegt (...) ein Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung der Staatsferne der Presse vor, weil (...) insoweit von einem funktionalen Äquivalent zu einem privaten digitalen Nachrichtenportal und damit von einem presse-substituierenden Gesamtcharakter auszugehen ist.

Das Internetportal der Beklagten ist als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW zu qualifizieren. Die Gemeinden haben das Recht, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen (vgl. Schoch, Städtische Telemedienangebote zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Staatsferne der Medien, 08/2018, S. 19, Rn. 32 ff.). Die öffentlich-rechtliche Einordnung des Internetportals sagt jedoch nichts über die wettbewerbsrechtlich zulässige Ausgestaltung aus, sondern nur über die Zulässigkeit des Betriebens eines Internetportals an sich. (...) Die Klägerin wendet sich ausschließlich gegen die inhaltliche Ausgestaltung des streitgegenständlichen Internetportals.

Ferner ist die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung nicht dazu geeignet, den grundrechtlich verankerten Grundsatz der Staatsferne der Presse einzuschränken. Wie oben bereits dargestellt, kann die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG nicht als Schranke der Pressefreiheit des Art 5 GG dienen. Folglich kommt es darauf an, ob sich die Beklagte im Zuge der Verbreitung des von ihr betriebenen Internetportals an die ihr zugewiesenen Grenzen hält. Dies bedeutet, dass in kommunalen Medien (Printausgaben oder Onlineformaten) redaktionelle Inhalte nur dann und nur insoweit angeboten werden dürfen, als sie noch dem eigenen gemeindlichen Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Darüber hinausgehende Inhalte müssen der freien Presse vorbehalten bleiben. (...)

2. Gesamtschau und Einzelauswertung der Beiträge des Internetauftritts vom 15.05.2017

Insoweit ergibt die Gesamtschau, dass das von der Beklagten betriebene Internetportal als Informationsplattform mit journalistischen Beiträgen (Anlagen K 2 bis K 20) als Medium, das über das gesamte politische und gesellschaftliche Leben in E2 berichten will (Anlage K 30),

die oben dargestellten Grenzen überschreitet, weil es sich insoweit nicht mehr um eine gemeindliche oder öffentliche Aufgabe handelt, vielmehr die gesetzlichen Zuständigkeits- und Kompetenzgrenzen überschritten werden. Jedenfalls die Berichterstattungen, welche aus den Anlagen K 2 bis K 20 ersichtlich sind, bewegen sich nicht mehr innerhalb der zulässigen Themenbereiche, und auch die konkrete Art der Darstellung des Internetauftritts in den jeweiligen Rubriken lässt ihn wie eine privat betriebene Internetplattform erscheinen.

Die Einzelauswertung der Beiträge des Internetauftritts der Beklagten vom 15.05.2017 führt zu dem Ergebnis, dass diese in ihrem Gesamtgepräge nicht mehr hingenommen werden können, weil insgesamt eine pressemäßige Aufmachung vorliegt, und ein nicht unerheblicher, nachfolgend dargelegter Teil der Artikel keine gemeindlichen Aktivitäten betrifft.

Da die Klage ausdrücklich die Unterlassung begehrt, das Internetportal so zu verbreiten, wenn es wie in der Anlage K 1 gestaltet ist, kommt es nicht darauf an, alle Artikel einzeln zu betrachten, zu analysieren und zu bewerten, sondern es ist lediglich festzustellen, ob diese gesamte Ausgabe gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt. Hierfür genügt es, wenn einzelne Artikel gegen dieses Gebot verstoßen und es sich nicht mehr nur um eine untergeordnete Berichterstattung handelt. (...)

a) Artikel „Dreidimensionaler Wasserrugby“ (Anlage K 2)

Die Berichterstattung befasst sich mit dem Thema „Unterwasserrugby“ des X1 und den Deutschen Meisterschaften dieser Sportart in einem E2 Schwimmbad. Die Aufmachung der Berichterstattung in Überschriften, Zwischenüberschriften und stehenden Bildern sowie der ausführliche Inhalt entsprechen einer typischen Sportberichterstattung, wie sie in jeder Tageszeitung zu finden ist. Diese Berichterstattung muss daher der freien Presse vorbehalten bleiben. (...)

d) Artikel „Lebe Deine Wünsche“ (Anlage K 5)

Der Artikel stellt die Vielfalt der E2 Kulturszene durch das Portrait eines überregional anerkannten und erfolgreichen Musikexperten als bekanntes E2 Urgestein dar und ist somit als „human-interest-story“ einzustufen. Diese Kategorie bleibt der freien Presse vorbehalten. (...)

g) Artikel „Das Prinzip T1“ (Anlage K 8)

In diesem Artikel wird ein in E2 geborener, mittlerweile deutschlandweit bekannter E2 Schriftsteller und Kabarettist vorgestellt. Auch hier fehlt es an einem Bezug zur kommunalen Aktivität der Beklagten,

die eine entsprechende Veröffentlichung zulässig machen könnte. (...)

i) Interview „Wir tragen im Winter keine High Heels“ (Anlage K 10)

Das Interview handelt von zwei E2, die einen Mode-Blog betreiben („A1“). Sie schreiben für die E2 Imagekampagne. Hieraus allein kann sich keine Legitimation für die Berichterstattung in einem städtischen Medium ergeben. Das Interview nimmt keinen Bezug auf die Imagekampagne. Daher ist die Wahrnehmung von kommunalen Aufgaben durch die Veröffentlichung des Interviews nicht gegeben. (...)

m) Nachrichten-Portal (Anlagen K 14 und K 15)

Das Nachrichten-Portal, welches auf dem Internetportal der Beklagten als eigene Rubrik aufzufinden ist, enthält zahlreiche Berichterstattungen, die nicht im Zusammenhang mit den gemeindlichen Aufgabenkreisen stehen und daher der freien Presse vorbehalten sein müssen. Die von der Klägerin beispielhaft aufgezeigten Artikel lassen keine Rückschlüsse auf die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben erkennen. Es handelt sich daher um die Wahrnehmung der Aufgaben der freien Presse. Das Nachrichten-Portal, wie es in den Anlagen K 14, K 15, K 39, K 40, K 41, K 42 und K 43 gezeigt wird, verstößt daher gegen den Grundsatz der Staatsferne der Presse. (...)

Der Umstand, dass die Beklagte ein anteiliges Preisgeld gestiftet hat, führt hier zu keiner abweichenden Beurteilung, da sich die streitgegenständliche Veröffentlichung zu diesem Thema nicht verhält. (...)

n) Rubrik „Veranstaltungskalender“ (Anlagen K 16 und K 17)

Die von der Klägerin angegriffenen Veröffentlichungen betreffen nicht eigene Veranstaltungen der Beklagten, sondern Fremdveranstaltungen. (...)

Die beispielhafte Nennung der Verstöße durch die Beklagte in der Rubrik „Veranstaltungskalender“ sind ausreichend, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsferne der Presse anzunehmen.

o) Rubrik „C1“ (Anlage K 18)

Die in der Anlage K 18 aufgelisteten Berichterstattungen stellen inhaltlich durchgängig Sportberichterstattungen dar, die nicht zur Verwaltungstätigkeit der Beklagten gehören. Die C1 GmbH & Co. KG a.A. ist kein kommunaler Eigenbetrieb der Beklagten.

3. Ausnahme: Herstellung Informationsgleichgewicht

Sofern von der Beklagten der Einwand erhoben wird, die (vermeintlich) bestehende Monopolstellung der Klägerin führe zu

Informationsdefiziten, welche die Beklagte mit der Erstellung des „Kommunikationskonzepts“ der Stadt E2 auffangen möchte, vermag dies die Kammer nicht zu überzeugen. Es kann dahinstehen, ob die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten in ihrer Klageerwiderung hinreichend substantiiert sind. Staatliche Informationspolitik soll und darf sich über die herkömmliche Öffentlichkeitsarbeit hinaus auch auf wichtige Vorgänge außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit beziehen, dies insbesondere dann, wenn die Informationsversorgung der Bevölkerung auf interessengetriebenen, mit dem Risiko der Einseitigkeit verbundenen Informationen beruht und die gesellschaftlichen Kräfte nicht ausreichen, um ein hinreichendes Informationsgewicht herzustellen. Die staatliche Informationstätigkeit in diesem erweiternden Sinn bleibt jedoch thematisch begrenzt und anlassbezogen. Das Bundesverfassungsgericht stellt z.B. auch darauf ab, dass die Informationen andernfalls nicht verfügbar sind (BVerfG, Beschl. v. 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 u.a. - NJW 2002, 2621, 2623 – „Glykolwein“). Allgemeine, thematisch nicht spezifizierte Publikationstätigkeit wird hierdurch aber nicht legitimiert. Entscheidendes Kriterium ist der Aufgabenbezug, zulässig ist die Erfüllung städtischer Informationspflichten. Allgemeine kommunale Öffentlichkeitsarbeit über alle Themen mit kommunalem Bezug wird damit nicht legitimiert. Der Staat bzw. die Gemeinde darf entgegen des oben wiedergegebenen Selbstverständnisses der Beklagten - keine eigene Poesstätigkeit betreiben, weshalb gerade keine Berichterstattung über das gesamte politische und gesellschaftliche Geschehen erfolgen darf (vgl. OLG Stuttgart, Urt. 03.05.2017, ebda., Rn. 138).

#### 4. Monopolstellung

Soweit sich die Beklagte zur Legitimation einer weitergehenden redaktionellen Berichterstattung auf die Monopolstellung der Klägerin beruft, rechtfertigt diese schon allein deshalb keine Ausweitung, weil die Beklagte insoweit gegenüber der Klägerin keine Grundrechtsträgerin ist. Zudem handelt es sich nicht um ein taugliches Differenzkriterium, weil dann eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der Staatsferne erfolgen müsste. Die Beklagte könnte danach selbst bestimmen, wann der Grundsatz der Staatsferne der Presse berührt ist (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 03.05.2017, a.a.O., Rn. 177 a.E.).

#### II. Aktivlegitimation

Die Klägerin kann als Mitbewerberin der Beklagten gemäß den §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG den streitgegenständlichen Unterlassungsantrag geltend machen. Die Eigenschaft als Mitbewerberin

erfordert ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Ein solches ist anzunehmen, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann. Auch wenn die Parteien keine gleichartigen Waren oder Dienstleistungen abzusetzen versuchen, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das Dritter zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen ein wettbewerbliehen Bezug zueinander aufweisen. (...)

#### III. geschäftliche Handlung

Die unentgeltliche Verbreitung des Telemedienangebots „E1“ stellt auch eine geschäftliche Handlung der Beklagten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

Für die Frage, ob die öffentliche Hand eine geschäftliche Handlung vornimmt, muss zwischen rein erwerbswirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeit unterschieden werden. Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ist auch dann als geschäftliche Handlung anzusehen, wenn öffentliche Zwecke mitverfolgt werden (vgl. BGH, Urt. v. 27.07.2017 - IZR 162/15 - GRUR 2018, 196, Rn. 23 m.w.N. – „Eigenbetrieb Friedhöfe“). Dagegen ist bei einer Tätigkeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben weiter danach zu unterscheiden, ob die öffentliche Hand aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hoheitlich tätig wird. Ist dies der Fall, ist ihre Betätigung einer Überprüfung anhand des Wettbewerbsrechts entzogen, solange sich das Handeln innerhalb der Ermächtigungsgrundlage bewegt, die insoweit den Handlungsspielraum vorgibt (vgl. BGH, ebda.). Handelt die öffentliche Hand zwar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wird sie aber ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tätig, ist eine geschäftliche Handlung ausgeschlossen. (...)

Die Beklagte nimmt mit dem Internetportal „E1“ zwar auch gesetzliche Unterrichtspflichten aus den §§ 8, 107 ff. GO NRW und insoweit eine öffentliche Aufgabe wahr. Sie verstößt dabei aber gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und bewegt sich damit deutlich erkennbar außerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs. Verlässt die Beklagte aber mit der Bereitstellung des Internetportals in erweiterter Form den öffentlich-rechtlichen Bereich, muss sie sich an den inso-

weit geltenden Regeln des Wettbewerbs messen lassen.

#### IV. Wiederholungsgefahr

Eine Erstbegehungsgefahr im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 UWG liegt vor. Zudem liegt auch eine Wiederholungsgefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 UWG vor. Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet nach ständiger höchstrichterlicher

Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. statt vieler: BGH, Urt. v. 25.10.2001 - I ZR 29/99 - GRUR 2002, 717, 719 m.w.N.). Diese beschränkt sich dann nicht auf die identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen. An einen Wegfall der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Vermutung der Wie-

derholungsgefahr kann regelmäßig nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. (...)

#### V. Verjährung

Schließlich ist der Anspruch der Klägerin auch nicht verjährt. (...)

## Aus dem Landesverband

### Infothek

#### Meister kommunaler Bauhof und Straßenwärtermeister Vorbereitungslehrgang Teil I + II ist mit 20 Teilnehmern gestartet

Direkt nach Pfingsten fiel bei der DEULA Schleswig-Holstein mit Sitz in Rendsburg der Startschuss für den 2. Vorbereitungslehrgang zum „Meister kommunaler Bauhof“ mit 13 Teilnehmern und zum „Straßenwärtermeister“ mit 7 Teilnehmern. In dem Vollzeitlehrgang werden die Teilnehmer in nur 47 Tagen zuzüglich 3 Wochen Praktikum auf einem anderen Bauhof/ Straßenmeisterei auf die schriftlichen und anschließenden mündlichen Prüfungen im Herbst 2020 im Meisterprüfungsteil I + II vorbereitet.

Die Aufstiegsfortbildung vermittelt zielgenau die notwendigen Fachkenntnisse zur Leitung eines Bauhofs bzw. einer Straßenmeisterei und beinhaltet auch intensive Trainings im Bereich Personalführung sowie Kommunikations- und Präsentationstechniken. Der Meistertitel ist in ganz Deutschland anerkannt und berechtigt auch zur Ausbildung auf Bauhöfen und Straßenmeistereien. Derzeit wird auch ein spezieller Ausbildungsberuf zur bedarfsgerechten Ausbildung auf kommunalen Bauhöfen entwickelt, der sich eng an der Ausbildungsordnung für Straßenwärter

orientiert und auch einen C/CE-Führerschein beinhalten soll.

2019 war der 1. Vorbereitungslehrgang gestartet. Er war ein voller Erfolg, denn Anfang 2020 konnten sich dann viele Teilnehmer Meister nennen. Die weitergehend gemeinsame Ausbildung führt zu einem intensiven Austausch der Fachkenntnisse aus dem „Grünbereich“ und der „Straßenunterhaltung“.

Die Dozenten setzen nicht auf die reine Wissensvermittlung, vielmehr steht der Erwerb des Könnens im Mittelpunkt. Praxisnaher Unterricht bringt Motivation und super Ergebnisse. Auch die Themenbereiche „Mitarbeiterführung/Mitarbeiterentwicklung“ und „Präsentationstechniken gegenüber Vorgesetzten, Amtsträgern und politischen Gremien“ werden praxisorientiert erarbeitet und geprobt.

Die Nachfrage ist groß. Ein Grund für den Ansturm ist vor allem die komprimierte Ausbildung innerhalb von 15 Wochen und bei dem Meister kommunaler Bauhof natürlich auch die Einzigartigkeit der Vorbereitung ausschließlich bei der Deula in Rendsburg.

Die nächsten Vorbereitungslehrgänge sind bereits fast ausgebucht:

- 02. November 2020 bis 02. März 2021
- 26. April 2021 bis 27. September 2021

Mehr Informationen erhalten Sie unter [www.deula-rendsburg.de](http://www.deula-rendsburg.de).

Sie haben Fragen oder möchten ein umfangreiches Informationspaket? Ihr Ansprechpartner ist Andreas Schroedter, E-Mail: [andreas.schroedter@deula.de](mailto:andreas.schroedter@deula.de)

#### Kommunale Energie-Champions im Fokus: Herausragende Energieprojekte aus Schleswig-Holsteinischen Kommunen in einer Datenbank

Zum 1. September startet sie wieder: Die EnergieOlympiade der Kommunen in Schleswig-Holstein unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten. Dabei werden die besten kommunalen Energieprojekte im Bundesland gesucht und prämiert. Aber auch neben dem Wettbewerb hat die EnergieOlympiade auf ihrer Webseite [www.energieolympiade.de](http://www.energieolympiade.de) etwas zu bieten: Sämtliche seit 2007 eingereichten Projekte in Kurzbeschreibungen.



Denn nicht nur Sieger und Prämierte haben Herausragendes geleistet, wie dort dokumentiert, auch viele andere einreichende Kommunen können sich mehr als sehen lassen mit ihren Projekten und Planungen. Sie liefern auch Anregungen zum Weiter- (und vielleicht sogar besser) Machen für Kommunen, die sich gerade überlegen, wie sie auf dem Feld kommunaler Energieprojekte glänzen können. Die Suchfunktion ist so gestaltet, dass entweder über Auswahlmenüs nach Prämiierung, Wettbewerbsjahr, Region, Disziplin oder Thema gesucht werden kann oder ganz einfach über die freie Stichwort-



suche. So lässt sich zum Beispiel schnell herausfinden, wie viele und welche Projekte von Gemeinden der eigenen Region bisher eingereicht wurden. Zu finden sind auch die Wettbewerbsbeiträge zu den Themen Energiemanagement (23 Projekte), Gebäudesanierung (27 Projekte), Quartierskonzept (7 Projekte) und vielen weiteren Themen. Rund 450 Projekte sind recherchierbar - eine beachtliche Zahl, auf die die Kommunen, darunter viele kleine Gemeinden, stolz sein können! Die gemeinnützige Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH), die den Wettbewerb veranstaltet und die Datenbank pflegt, erhofft sich von diesem Angebot, dass sich so die vielfältigen guten Beispiele, die sich immer wieder in der EnergieOlympiade zeigen, auf diese Weise schneller in der Region verbreiten. Zudem hat sie mit ihrem Förderprogramm Klikom (s. <https://www.eksh.org/projekte-foerderung/eksh-fuer-kommunen/>) noch ein weiteres kommunales Programm im Angebot, bei dem ganz ohne Wettbewerb – außer der um die Zustimmung der Geschäftsleitung – innovative und verbreitungswürdige kleine Klimaschutzprojekte bis 5000 Euro gefördert werden. Für Inspiration ist also gesorgt, jetzt heißt es selbst aktiv zu werden. EKSH-Projektleiter Klaus Wortmann freut sich, wenn die Projektdatenbank genutzt wird - und darüber hinaus auf neue Wettbewerbsbeiträge im Herbst ebenso wie auf spannende Anträge zu „Klikom“.

**Meernetz.sh: BKZ.SH startet Verfügbarkeitscheck für schnelles Internet im echten Norden**



**Startschuss für das neue Internetportal [www.meernetz.sh](http://www.meernetz.sh):**

Seit dem 4. Juni 2020 können die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins schnell und unkompliziert abfragen, welche Infrastrukturanbieter an ihrer Adresse digitale Infrastrukturen verfügbar haben. Möglich macht dies eine neue interaktive Karte des BKZ.SH, die unter der Internetadresse: [www.meernetz.sh](http://www.meernetz.sh) vom Wirtschaftsminister Schleswig-Holsteins Herrn Dr. Buchholz gemeinsam mit dem Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Städteverbands Herrn Ziertmann und dem Geschäftsführer des BKZ.SH Herrn Krause freigeschaltet wurde.

An 44% der Hausadressen des Landes liegt bereits heute eine Glasfaserleitung (homes passed). Damit ist Schleswig-



v.l.: Dr. Bernd Buchholz; Richard Krause, Marc Ziertmann

Holstein unter den Flächenländern bundesweit führend. Ziel des neuen Portals ist es, den Stand des Glasfaserausbau für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter zu visualisieren. Die Bürgerinnen und Bürger haben jetzt die Möglichkeit, mit wenigen Klicks neutral zwischen den Angeboten der Infrastrukturanbieter zu vergleichen. Egal ob Stadtwerk, Betreiber eines Zweckverbands oder großes Telekommunikationsunternehmen - alle Angebote sind gleichberechtigt nebeneinander abgebildet. Durch die direkte Verlinkung der Anbieter gelangen die Bürgerinnen und Bürger auf die jeweiligen Internetseiten.

In der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist festgeschrieben, dass bis 2025 alle die Möglichkeit haben sollen, schnelles Internet zu beziehen. Auch dabei soll das neue Portal helfen. „Denn je mehr Bürgerinnen und Bürger sich für schnelles Internet via Glasfaserleitung bis ins Haus (FTTH: Fibre to the home) bei ihrer Kommune interessieren und bereit sind, den Tarif und (eventuell) den Anbieter zu wechseln, desto schneller klappt der Ausbau.“, so der Wirtschaftsminister.

Insbesondere in der jetzigen Zeit hat die Bedeutung einer leistungsfähigen und breitbandigen Internetverbindung an Wichtigkeit gewonnen. Viele Arbeits- und Lebensbereiche sind von heute auf morgen nahezu vollständig in die digitale Welt umgezogen und die Corona-Krise hat einen erheblichen Digitalisierungsschub geleistet. Das neue Portal [meernetz.sh](http://meernetz.sh) hilft dabei, herauszufinden, welche Leistungen bei jedem einzelnen verfügbar sind.

Die Internetseite [www.meernetz.sh](http://www.meernetz.sh) ist ein lebendiges System und wird, auf der

Grundlage immer neuer Daten und Netze, laufend aktualisiert. Daher können wir nicht für die Vollständigkeit garantieren. Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie sich jederzeit gern bei uns melden.

Breitband-Kompetenzzentrum  
Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
Carina Marquardt  
[carina.marquardt@bkzsh.de](mailto:carina.marquardt@bkzsh.de)  
0431 57 00 50 91

**Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen“ prämiert kommunale und private Grünflächen**

Der Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen“ der Initiative „Deutschland summt!“ läuft bis zum 31. Juli 2020. Alle Gartenfreunde sind dazu eingeladen, kleine und große Flächen bienenfreundlich und naturnah zu gestalten. Prämiert wird in acht Kategorien, zum Beispiel kommunale Grünflächen, Kita- und Schulgärten, insektenfreundliche Privatgärten inkl. Gärten von Mietwohnungen, Balkone aber auch Unternehmensgärten. Neben dem Spaß am Gärtnern winken Geldpreise im Wert von bis zu 400 Euro.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ regt herzlich an, sich hier zu beteiligen!

Details zum Wettbewerb finden sich unter: [www.wir-tun-was-fuer-bienen.de](http://www.wir-tun-was-fuer-bienen.de).

**Termine:**

02.09.2020: Besprechung der Kreisgeschäftsführer des SHGT

09.09.2020: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

09.09.2020: 17. Norddeutsche Kanal-sanierungstage auf der NordBau

10.09.2020: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

15.09.2020: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

22.09.2020: Landesvorstand des SHGT

30.09.2020: Schul-, Sozial- und Kultur-ausschuss des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

## Gemeinden und ihre Feuerwehr

### Hinweise des Innenministeriums und des Landesfeuerwehrverbandes zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebes in den Feuerwehren

Gemeinsames Schreiben vom 13.05.2020

„(...) Wenn sich die Infektionszahlen auf dem bisherigen Niveau weiterentwickeln, kann ab dem 05. Juni 2020 mit dem Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren langsam wieder begonnen werden. Der reguläre Dienstbetrieb in den überörtlichen Einheiten (z.B.: LZ-G) soll erst ab dem 01. Juli 2020 aufgenommen werden. Online-Angebote zur Ausbildung ohne Kontakt sind schon vorab möglich. Hierauf sollen sich die Feuerwehren schon jetzt vorbereiten. Die Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes muss in mehreren Stufen erfolgen. Die finale Entscheidung über die Aufnahme und Ausgestaltung des Dienstbetriebes ist dem Träger der jeweiligen Feuerwehr in Abstimmung mit der Feuerwehr vorbehalten.

Es wird bei gleichbleibender Lageentwicklung empfohlen, den Dienstbetrieb ab dem 5. Juni 2020 in Stufe 1 der nachfolgenden Stufenbeschreibungen wieder zu beginnen.

Über die Empfehlung zum Wechsel der jeweiligen Stufen wird abhängig von der Lageentwicklung abgestimmt zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Hol-

stein und den Trägern der Feuerwehren gesondert entschieden und informiert.

#### Stufe 1

- Übungsdienste maximal in Gruppenstärke
- Alle Teilnehmer tragen Mund-Nasen-Bedeckung
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet
- Kein gemüthlicher Dienstausklang

Mögliche Themen: Sicherheitsunterweisungen, Theorieunterricht, Gerätekunde

#### Stufe 2

- Übungsdienst maximal mit 2 Gruppen
- Alle Teilnehmer tragen Mund-Nasen-Bedeckung
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert

- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet
- Kein gemüthlicher Dienstausklang

Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, Übungen nach FwDV 3 und 10

#### Stufe 3

- Dienste mit maximal 40 TN
- Alle Teilnehmer tragen Mund-Nasen-Bedeckung
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet
- Kein gemüthlicher Dienstausklang

Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, Übungen nach FwDV 3 und 10

#### Stufe 4

- Übungsdienst findet normal statt
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt
- gemüthlicher Dienstausklang möglich

Zusätzlich gelten in allen Stufen folgende Regeln:

- die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten!
- Bei allen Ausbildungsdiensten ist eine Anwesenheitsliste zu führen
- Personen mit Erkrankungen und/oder Erkältungssymptomen nehmen weder am Übungs- noch am Einsatzdienst teil."

Kommunale Landesverbände vom 18. Mai 2020

Statement der Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände zur Lage der Kommunen in der Corona-Epidemie:

## Kommunen erwarten eine schnelle Klärung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie mit dem Ziel der Stärkung der Kommunalfinanzen und richten einen Appell an die Bevölkerung zur Einhaltung der neuen Regeln

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände haben heute (18. Mai) im Rahmen einer Videokonferenz die aktuelle Lage umfassend bewertet. Am 18. Mai 2020 treten viele neue Regelungen für den Umgang mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus in Kraft.

„Wir nehmen die neuen Regelungen zum Anlass, noch einmal den dringenden Appell an die Bevölkerung zu richten, weiterhin mitzuhelfen, die Corona-Pandemie im Griff zu behalten. Dies gilt insbesondere für die bevorstehenden Feiertage mit den verlängerten Wochenenden rund um Himmelfahrt und Pfingsten. Es ist Achtsamkeit gefragt im Umgang miteinander. Gerade an Himmelfahrt haben die Ordnungsbehörden schon unter Normalzuständen viel zu tun. Deshalb richten wir die eindringliche Bitte an die Bevölkerung, die Abstandsregeln unter allen Umständen einzuhalten, auf übermäßigen Alkoholkonsum zu verzichten und die Reisetätigkeit zu den touristischen Hotspots zu vermeiden. Ganz Schleswig-Holstein hat viele schöne Ecken, die es zu entdecken gilt.“, erklärten die Vorsitzenden aller kommunalen Landesverbände: Kiels Oberbürgermeister, **Dr. Ulf Kämpfer**, Ostholsteins Landrat **Reinhard Sager** und die Bürgermeister **Jörg Sibbel** aus Eckernförde und **Thomas Schreitmüller** aus Barsbüttel.

Einen weiteren Schwerpunkt der Erörterungen bildete die Bewältigung der fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie. Die Kommunen erwarten aufgrund der regionalisierten Zahlen der Steuerschätzung ein deutliches Minus bei den Steuereinnahmen auch in Schleswig-Holstein. Aber nicht nur Steuermindereinnahmen werden die kommunalen Haushalte absehbar belasten. Hinzu kommen Mehrausgaben, u. a. im sozialen Bereich sowie erhöhte Defizite in den öffentlichen Einrichtungen,

fehlende Gewinnabführungen kommunaler Unternehmen und ausfallende Gebühreneinnahmen. „Deshalb brauchen wir schnell ein gemeinsames Verständnis zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über das grundsätzliche Vorgehen zur Klärung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie. Wir haben der Landesregierung hierfür kurz-, mittel- und langfristige Vorschläge unterbreitet“, erklärten die Vorsitzenden. Man erwarte zeitnah ein starkes Signal. Einig waren sich die kommunalen Landesverbände darin, dass den Kommunen nur echte Zuweisungen helfen. „Ausgeweitete Kreditlinien können kurzfristig helfen, treiben die kommunalen Haushalte aber nur tiefer ins Defizit, lassen die Kommunen mit den Corona-Lasten weitgehend allein und würgen so mittel- bis langfristig die kommunale Gestaltungs- und Investitionskraft ab.“ Am Ende muss immer eine Lösung stehen, bei der das Land seinen Teil zur Bewältigung der corona-bedingten Lasten einbringt. Ein weiterer Baustein, der das Land nicht über Gebühr belastet, aber Planungssicherheit gibt, wäre es, die Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich in den kommenden Jahren zumindest auf dem Niveau des Jahres 2020 zu belassen. Zudem haben die kommunalen Landesverbände in ihren Vorschlägen darauf verwiesen, dass es zur Bewältigung der Krise auch der ergänzenden Unterstützung durch den Bund bedarf. Sie begrüßen insoweit die Vorschläge, die Handlungsbereitschaft bei den krisenbedingten Steuermindereinnahmen signalisieren. Sie erwarten von der Landesregierung, dass sie sich dafür einsetzt, dass mindestens die vom Bund in die Diskussion eingebrachte Gesamtsumme von rund 57 Mrd. € tatsächlich den Kom-

munen zugute kommt und sich das Land Schleswig-Holstein an einem solchen Programm mit entsprechenden Finanzmitteln des Landes beteiligt.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nicht nur der Bevölkerung für die bisherige Disziplin ihren Dank ausgesprochen, sondern auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung gedankt. Insbesondere die Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte haben im Zusammenwirken mit den örtlichen Ordnungsbehörden mit hohem Engagement gewährleistet, dass sich die Bevölkerung in Schleswig-Holstein sicher fühlen kann.

Die kommunalen Landesverbände begrüßen die enge Zusammenarbeit mit der Landesregierung, wünschen sich aber auch eine gemeinsame Planung von Maßnahmen mit einer Vorlaufzeit, die die Umsetzung von Lockerungen zu dem jeweils rechtlich in Aussicht gestellten Zeitpunkt möglich macht und die kommunalen Verantwortungsträger vor Ort in die Lage versetzt, rechtliche Regelungen und Maßnahmen frühzeitig zu kommunizieren. Die kommunalen Landesverbände betonen, dass jede Aufhebung von Beschränkungen das Ergebnis einer umfassenden Abwägung zwischen virologischen Anforderungen und sozialen und ökonomischen Notwendigkeiten ist, vor allem aber auch den grundgesetzlich verbürgten Grundrechten. Der Gesundheits- und Infektionsschutz der Bevölkerung genießt dabei Vorrang. Das Infektionsgeschehen bleibe daher ein entscheidender Faktor.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die kommunalen Landesverbände, dass aufgrund der Phasenpläne im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Schulen schrittweise die Betreuung und Beschulung wieder ausgebaut werden kann, dass Veranstaltungen ebenso wie außerschulische Bildungsangebote in eingeschränktem Umfang wieder stattfinden können und Sport- und Freizeitaktivitäten außerhalb und innerhalb geschlossener Räume wieder ermöglicht werden.

Erweiterte Besuchsregelungen in Pflegeheimen und Betreuungseinrichtungen sowie erste Öffnungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zeigen auch hier Perspektiven auf. Auch die weitere Aufhebung von Beschränkungen im Bereich von Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk sowie Gastronomie weisen den Weg in die Normalität.

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH) - Dr. Sönke Schulz (SH LKT) - Jörg Bülow (SHGT)

## Steuerschätzung: Kommunale Handlungsfähigkeit sichern!

„Es gibt Handlungsbedarf. Land und Bund müssen die Handlungsfähigkeit der Kommunen sichern. Gerade jetzt müssen die Kommunen in der Lage sein, in die Lebensqualität vor Ort zu investieren und Schulen, Kitas, Sportanlagen, Bildungs- und Kultureinrichtungen möglichst gut zu finanzieren. Außerdem müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, durch Investitionen in die kommunale Infrastruk-

tur einen Konjunkturimpuls zu leisten“, forderte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages angesichts der aktuellen Steuerschätzung einen finanziellen Schutzschirm für die Kommunen.

**Bülow** erinnerte daran, dass die kommunalen Landesverbände der Landesregierung gemeinsam ein Konzept mit kurz-, mittel- und langfristigen Vorschlägen zur

Sicherung der Kommunalfinanzen unterbreitet haben. „Wir erwarten nun zeitnah ein starkes Signal des Landes“, so **Bülow** weiter.

Der Gemeindetag begrüßte außerdem, dass der Bund einen Teil der Steuermindereinnahmen der Kommunen ausgleichen will und erinnerte an einen Vorschlag von Bundesfinanzminister Scholz vom vergangenen Wochenende. „Wir hoffen, dass sich die Landesregierung mit diesem Vorschlag konstruktiv befasst und sich an einem solchen Programm des Bundes mit Finanzmitteln des Landes beteiligt. Dies kann ein Teil der kurz und mittelfristigen Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Kommunen sein“, so **Bülow** abschließend.

## Gemeindetag begrüßt Hilfspaket des Bundes

„Nun ist die Landesregierung am Zuge. Wir erwarten insbesondere eine Zusage des Landes, in gleicher Höhe wie der Bund Steuerausfälle der Kommunen zu kompensieren und auch die Mittel des kommunalen Finanzausgleichs abzusichern“, sagte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, angesichts der

Beschlüsse der Regierungskoalition auf Bundesebene.

Es gehe darum, finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen für die Lebensqualität und für den sozialen Zusammenhalt vor Ort sicherzustellen und die Rolle der Kommunen als Konjunkturmotor durch kommunale Investitionen zu stärken, so **Bülow** weiter.

„Die Regierungskoalition in Berlin hat ein sehr starkes Paket zur Unterstützung der Kommunen zusammengestellt“, lobte **Bülow**.

Es sei richtig, dass der Bund mit einer klugen Streuung von Maßnahmen sowohl die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen als auch mehr Investitionen in Kinderbetreuung und Digitalisierung, die Stützung kommunaler Einrichtungen sowie nachhaltige Mobilität und die Energiewende anspricht.

„Land und Kommunen haben nun umfassende gemeinsame Aufgaben zu bewältigen, damit die Mittel des Bundes auch wirklich vor Ort ankommen“, so **Bülow** abschließend.

## Personalnachrichten

### Hans-Jürgen Lütje im Amt des Bürgermeisters von Büsum bestätigt



Am 17. Mai 2020 waren die rund 4.500 wahlberechtigten Büsumer zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Als einziger Kandidat trat Amtsinhaber Hans-Jürgen Lütje

zur Wahl an, der von allen Fraktionen unterstützt wurde. Bei der Wahl, die aufgrund der Corona-Pandemie unter besonderen Hygieneregeln stattfand, erhielt er 90,49 Prozent Ja-Stimmen.

Der SHGT gratuliert Hans-Jürgen Lütje herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

### Roald Wramp wird neuer Bürgermeister in Reinfeld

Am 17. Mai 2020 waren die rund 5.100 Wahlberechtigten in Reinfeld aufgerufen, einen neuen Bürgermeister zu wählen. Zur Wahl angetreten waren Roald Wramp, der von CDU, GRÜNE und WIR unterstützt wurde, und Mary Rose Wolgast (Einzelbewerberin). Im Rahmen der von besonderen Hygieneregeln geprägten Wahl konnte Roald Wramp 64,6 Prozent der Stim-

men auf sich vereinen. Die Wahlbeteiligung lag bei 47,8 Prozent. Roald Wramp wird im September 2020 das neue Amt antreten.

Der SHGT gratuliert Roald Wramp herzlich zur Wahl und wünscht für die bevorstehende Amtszeit viel Erfolg!



## PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,  
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **577. Nachlieferung** (Februar/März 2020.) Preis 84,90€ enthält:

### A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustVO)

Die Ressortbezeichnungen sowie das Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurden aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung vom 24. September 2019 (GVOBl. S. 409) gebracht.

### F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Diese Lieferung berücksichtigt bis dahin bekannt gewordene Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum. Des Weiteren hat Berücksichtigung gefunden, dass die Baunutzungsverordnung neu gefasst wurde. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die neuen Kommentierungen bis einschließlich § 10, die übrigen Seiten folgen im kommenden Monat.

### L 1 a - Das Namensrecht

Begründet von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, zunächst fortgeführt von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, zuletzt fortgeführt von Prof. Dr. Gerald G. Sander, M.A., Mag. rer. publ., Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Der Beitrag zum Namensrecht wird mit einem neuen Autor in die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG wieder aufgenommen.

### L 5 SH - Schiedsordnung und Landesschlichtungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Von Eggert Sticken, Direktor des Amtsgerichts Husum, fortgeführt von Andreas Martins, Direktor des Amtsgerichts Neumünster

Schiedsordnung und Landesschlichtungsgesetz sind seit 2014 unverändert. Es erfolgte lediglich die redaktionelle Änderung der Ressortbezeichnung des Justizministeriums. Auf die aktuelle Situation, dass die Kommunalverwaltungen zunehmend Probleme haben, die Schiedsämter mit hauptamtlichen und stellvertretenden Schiedsleuten zu besetzen, wurde eingegangen.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **578. Nachlieferung** (März 2020, Preis) 84,90€ enthält:

### A 3 SH -Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Kommunalrelevante Artikel (Abschnitt VII - Die Verwaltung)

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl-August Conrad, ehem. geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, fortgeführt von PD Dr. jur. habil. Felix Welti, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, weiter bearbeitet von Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Die Kommentierungen zu allen erläuterten Artikeln (Art. 52-57) der Landesverfassung wurden überarbeitet.

### K 23 SH - Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport

(Rettungsdienstgesetz - RDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl-August Conrad, ehem. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Bernd Regorz, Leiter des Ordnungsamtes des Kreises Ostholstein, fortgeführt von Susanne Hanitzsch, Oberrechtsrätin bei der Hansestadt Lübeck, Bernd Neumann, Branddirektor bei der Hansestadt Lübeck und Nina Rahder, Leitende Kreisverwaltungsleiterin beim Kreis Nordfriesland Mit dieser Lieferung wird das neue SHRDG samt Durchführungsverordnung kommentiert; in den Anhang neu aufge-

nommen wurden die Eckpunktevereinbarung zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein und die Musterentgeltvereinbarung. Die Erstellung des Stichwortverzeichnisses ist in Vorbereitung und wird mit der nächsten Aktualisierung nachgeliefert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **579. Nachlieferung** (April 2020, Preis) 84,90€ enthält:

### C 11 SH- Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) für Schleswig-Holstein

Von Ursel Hoppe, Ministerialdirigentin, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch, Rechtsanwalt, Kiel.

Die Kommentierung wird wieder neu in die PRAXIS aufgenommen.

### D 7 SH - Das Jagdrecht in Schleswig-Holstein

Kommentar von Dr. iur. Horst Schulz, Rechtsanwalt und Notar a. D., Lübeck

Weitere Texte des Anhangs wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden die Texte 2.5a (Erlass über die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für Jäger) sowie 3.8b (Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Tier-LMÜV).

### J 10 SH - Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (LBGG)

Der Gesetzestext wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **580. Nachlieferung** (April/Mai 2020), Preis 84,90€ enthält:

### G 11 SH - Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Begründet von Ministerialrat a. D. Rolf Gallinat, früher Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Dr. Christina Wiener, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Johann F. C. Lund, Rechtsanwalt, Kiel und Dr. Carsten Lund, LL.M. (UConn), Richter, Bochum Die Kommentierungen zu den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23,

24 wurden aktualisiert, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde.

#### **K 4 SH - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein**

Begründet von Frank Grewsmühl, fortgeführt von Annette Hübner, Oberregierungsrätin beim Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Kiel

Die Kommentierungen zu den §§ 1 (Ziele des Bodenschutzes), 2 (Mitteilungs- und Auskunftspflichten,

Betretungs- und Untersuchungsrechte), 5 (Kataster und Informationssysteme), 6 (Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten), 11 (Sachverständige und Untersuchungsstellen) und 15 (Ordnungswidrigkeiten) LBodSchG wurden überarbeitet).

#### **K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember 2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, sowie Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden

In I. (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte), 1. Teil, wurden Erl. 7 (Das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“-UVP-ModG) sowie in II. (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme- Strategische Umweltprüfung), 1. Teil, die Erl. 2.4 (Die Strategische Umweltprüfung im UVPG) neu aufgenommen. Im Anhang sind die abgedruckten Gesetze so bezeichnet, dass sie für die Anwender leichter zu finden sind und im Übrigen auf den aktuellen Stand gebracht. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Anhänge 1.10 bis 4.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **581. Nachlieferung** (Mai 2020), Preis 84,90 € enthält:

#### **B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO)**

Von Dr. Reimer Bracker †, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn †, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Hol-

steinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schutz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Inhalt dieser Lieferung ist die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 27, 34, 42, 45, 45a-45c, 46, 48, 50, 51, 52a, 53-57, 57a-57e, 59, 60a, 62, 65, 67 GO aus dem FÜNFTEN TEIL (Verwaltung der Gemeinde), aus dem Sechsten Teil (Gemeindewirtschaft) die §§ 97 und 105 GO, aus dem Achten Teil (Schlussvorschriften) die §§ 132 und 133 GO.

#### **K 30a SH- Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)**

Von Luise Gottberg, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Anwaltskanzlei, Hamburg, Friedrich Gottberg, Rechtsanwalt, Hamburg und Dr. Anika Dorthe Luch, Leiterin Stabstelle Koordinierung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Der Kommentar wurde überarbeitet und durch Rechtsprechung, Literatur und ak-

tuelle Entwicklungen ergänzt. Aufgenommen wurde auch die Verwaltungsvorschrift VwV-HundeG einschließlich der Anlagen.

#### **Gottberg/Gottberg/Luch Gesetz über das Halten von Hunden Schleswig-Holstein**

##### *Kommentar*

*2. Auflage 2020, 232 Seiten, kartoniert  
Bezugspreis: 34,90 €  
ISBN: 978-3-8293-1514-2*

Der Kommentar zum 2016 in Kraft getretenen Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) wurde umfassend überarbeitet und erscheint nun in 2. Auflage.

Die Kommentierung berücksichtigt die relevanten bundesrechtlichen Regelungen und wird ergänzt durch viele praxisnahe Beispiele, die alltägliche Situationen im Umgang mit Hunden seitens Behörden oder Privatpersonen rechtlich beleuchten. Das betrifft Fragen zur Halterlaubnis, der Gefährlichkeitseinstufung, dem verpflichtenden Transponder-Chippen, der Haftpflichtversicherung u. v. m.

Die Neuauflage enthält auch die Verwaltungsvorschriften mit Anlagen.

Dieses Werk eignet sich daher sowohl für Polizei- und Ordnungsbehörden, Rechtsanwälte und Gerichte als auch die gesamte Kommunalverwaltung. Auch Hundebesitzern, -züchtern oder -ausbildern und jedem, der in Schleswig-Holstein rechtliche Fragen in Bezug auf die Hundehaltung hat, ist dieses Werk eine Hilfestellung. Zugleich stellt die Kommentierung einen wissenschaftlichen Beitrag in dem Bereich des Hunderechts dar; bei der Erstellung wurde jedoch stets Wert auf eine zugängliche Sprache gelegt.

#### **Conrad Rudolf Finger Die Verantwortlichkeit kommunaler Führungskräfte**

*Kommunal- und Schul-Verlag, 2020  
174 Seiten, kartoniert,  
Format 12,8 x 19,4 cm  
Bezugspreis: 19,80 €  
ISBN: 978-3-8293-1519-7*

Ein Handlungsleitfaden für integriertes Führungsverhalten unter Beachtung öffentlich-rechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Anforderungen

Reihe Besonderes Verwaltungsrecht, Band 10

Für Führungskräfte einer Kommunalverwaltung kommt der Frage nach der rechtlichen Verantwortlichkeit für ihr alltägliches Handeln eine wachsende Bedeutung zu.

In der Praxis führen die mediale Begleitung der rechtspolitischen Diskussion und die Berichterstattung zu spektakulären Einzelfällen zu einer geschärften Wahrnehmung innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Die Arbeit verschafft kommunalen Führungskräften im ersten Teil einen Überblick über die vielfältigen Varianten ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit. Der zweite Teil gibt ihnen einen Leitfaden für integriertes Führungshandeln an die Hand, um so einen Beitrag für mehr Sicherheit, Mut, Kreativität und Entschlossenheit im täglichen kommunalen Führungshandeln zu leisten sowie Compliance in Kommunen insgesamt zu fördern.

Kollmann/Mohr

### **Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein**

*Kommunal- und Schul-Verlag*

*Kommentar*

*Gesamtwerk: 716 Seiten / 79,00 €*

*Loseblattausgabe (1 Ordner)*

*Format 16,5 x 23,5 cm*

*ISBN: 978-3-88061-775-9*

Die **11. Nachlieferung** (Januar 2020, 252 Seiten, 37,80 €) enthält folgende Neuerungen:

Der Gesetzgeber hat das bisherige Landeswassergesetz aufgehoben und durch das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ersetzt: Die Struktur des Landeswassergesetzes wurde an die des WHG angepasst - d. h., die Reihenfolge der Vorschriften orientiert sich nun an der des WHG. Zudem wurden die Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, die historisch aus verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen waren, neu strukturiert. Gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz entfielen in größerem Umfang landesrechtliche Regelungen, da sie nunmehr im WHG enthalten sind, in einigen Fällen aber auch, weil ein Aufrechterhalten mangels Regelungsgehalt nicht erforderlich erscheint. Betroffen sind insbesondere bisherige Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a. F.), über sogenanntes wild abfließendes Wasser (§§ 60,61 LWG a. F.), zu Zwangsrechten (§§ 97-103 LWG a. F.), über Anlagen, die der Industrie-Emissionen-Richtlinie unterfallen (§§ 118a-118f LWG a. F.), Verfahrensvorschriften (§§ 117a-121 LWG a. F.) und Regelungen zum Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a. F.). Mit dieser Lieferung erhalten Sie den neuen Gesetzestext und die Kommentierung des neuen Landeswassergesetzes bis einschließlich § 40 LWG. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

Die **12. Nachlieferung** (Februar 2020, 284 Seiten, 42,60 Euro) enthält folgende Neuerungen:

Der Gesetzgeber hat das bisherige Landeswassergesetz aufgehoben und durch das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ersetzt: Die Struktur des Landeswassergesetzes wurde an die des WHG angepasst - d. h., die Reihenfolge der Vorschriften orientiert sich nun an der des WHG. Zudem wurden die Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, die historisch aus verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen waren, neu strukturiert. Gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz entfielen in größerem Umfang landesrechtliche Regelungen, da sie nunmehr im WHG enthalten sind, in einigen Fällen aber auch, weil ein Aufrechterhalten mangels Regelungsgehalt nicht erforderlich erscheint. Betroffen sind insbesondere bisherige Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a. F.), über sogenanntes wild abfließendes Wasser (§§ 60, 61 LWG a. F.), zu Zwangsrechten (§§ 97-103 LWG a. F.), über Anlagen, die der Industrie-Emissionen-Richtlinie unterfallen (§§ 118a-118f LWG a. F.), Verfahrensvorschriften (§§ 117a-121 LWG a. F.) und Regelungen zum Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a. F.).

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des neuen Landeswassergesetzes mit den Erläuterungen der §§ 41 bis 111 fortgesetzt. Diese Paragraphen regeln u. a. die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und den Küsten- und Hochwasserschutz. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

Die **13. Nachlieferung** (März 2020, 184 Seiten, 27,60 €) enthält folgende Neuerungen:

Der Gesetzgeber hat das bisherige Landeswassergesetz aufgehoben und durch das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ersetzt: Die Struktur des Landeswassergesetzes wurde an die des WHG angepasst - d. h., die Reihenfolge der Vorschriften orientiert sich nun an der des WHG. Zudem wurden die Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, die historisch aus verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen waren, neu strukturiert. Gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz entfielen in größerem Umfang landesrechtliche Regelungen, da sie nunmehr im WHG enthalten sind, in einigen Fällen aber auch, weil ein Aufrechterhalten mangels Regelungsgehalt nicht erforderlich erscheint. Betroffen sind insbesondere bisherige Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a. F.), über sogenanntes wild abfließendes Wasser (§§ 60, 61 LWG a. F.), zu

Zwangsrechten (§§ 97-103 LWG a. F.), über Anlagen, die der Industrie-Emissionen-Richtlinie unterfallen (§§ 118a-118f LWG a. F.), Verfahrensvorschriften (§§ 117a-121 LWG a. F.) und Regelungen zum Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a. F.).

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des neuen Landeswassergesetzes abgeschlossen. Da mit dem neuen Landeswassergesetz die Behördenzuständigkeiten nicht mehr unmittelbar im Gesetz, sondern in einer Zuständigkeitsverordnung (Wasser- und Küstenschutzbehörden Zuständigkeitsverordnung - WaKüVO) geregelt werden, wird diese Verordnung im Anschluss an das LWG kommentiert. Der Anhang enthält weitere für dieses Rechtsgebiet relevante Rechtstexte und Synopsen. Ein Stichwortverzeichnis bildet den Abschluss der Neubearbeitung.

Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf

### **Beamtenstatusgesetz**

*Kommentar*

*5. Auflage 2020*

*634 Seiten, kartoniert*

*Format 16,5 x 23,5 cm*

*Bezugspreis: 69 €*

*ISBN: 978-3-8293-1513-5*

Der Kommentar Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist für den Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie für den gesamten öffentlichen Dienst in den Bundesländern eine kompetente und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe.

Bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes orientieren sich die Verfasser dabei vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern.

Der Titel beinhaltet eine Einführung mit der Historie, der Gesetzesentstehung und dem Inhalt des Beamtenstatusgesetzes. Die Kommentierungen sind praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn es müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz. Der Kommentar wendet sich an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen und Landesbehörden, an Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.